



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr:	<b>V/2016/329</b>	
Erstellt durch: Bürgermeisterbüro		Status:	öffentlich	
<b>Prüfaufträge im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016</b> <b>Hier: Zwischenbericht zur Prüfung des Brandschutzbedarfsplanes</b>				
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP:</b>		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
				Enth.
22.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss			

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Zwischenbericht mit den ausführlichen Anlagen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die weitere Entwicklung auf Landes-, Bezirks- und regionaler Ebene zu begleiten und weiter zu berichten.

**Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):**

-

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.03.2016 einstimmig beauftragt, den aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Herzogenrath 2013 hinsichtlich möglicher Konsolidierungsbeiträge einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dabei sollte auch verstärkt auf eine regionale Brandschutzplanung abgestellt werden.

Die Verwaltung hat daraufhin unmittelbar mit dem Städte- und Gemeindebund NRW Kontakt aufgenommen, um zu ermitteln, ob etwa eine gemeinsame hauptamtliche Wache mit den Städten Alsdorf und Würselen möglich ist.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2016, der der Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist, führt der zuständige Beigeordnete Wohland aus, dass sich eine Gemeinde nicht von der Verpflichtung des § 10 BHKG entziehen kann, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften vorzuhalten, indem sie gemeinsam mit anderen Kommunen eine solche Feuerwache zentral einrichtet. Das Vorhaben scheitert danach letztlich an § 3 Abs. 1 BHKG, wonach die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen vorzuhalten haben. Hieraus wird geschlossen, dass jede Gemeinde dieser Aufgabe für sich nachkommen muss.

Da das Thema Brandschutzbedarfsplanung gerade im Regierungsbezirk Köln in den letzten Jahren auch in anderen Kommunen regen Diskussionsbedarf ausgelöst hat, haben die kommunalen Spitzenverbände sehr darauf gesetzt, entsprechende Festsetzungen der Bezirksregierung durch ein gemeinsames Empfehlungspapier des Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände setzen zu können. Vor dem Hintergrund der konkret in Aussicht gestellten Erleichterungen bei Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes hinsichtlich der Standards hat die Verwaltung auf dieses sogenannte „Rätepapier“ gesetzt. Der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath ist als Vertreter des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes über den Sachstand auch permanent informiert gewesen.

Im Ergebnis ist mit Schnellbrief vom 11.07.2016 die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung“ als Endversion den Kommunen zur Verfügung gestellt worden. In dem entsprechenden Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes heißt es wörtlich: „Die Handreichung soll ausdrücklich keinen bindenden Charakter haben, sondern lediglich eine qualifizierte Information für die Ratsmitglieder bei der eigenen Entscheidungsfindung darstellen. Es entspricht aber dem Gesprächsstand zwischen dem MIK NRW und den kommunalen Spitzenverbänden, gleichzeitig die eine rechtliche Bindung örtlich auslösenden diesbezüglichen Verfügungen der Bezirksregierung, die in allen fünf Regierungsbezirken unterschiedlich sind, aufzuheben.“ Die ausführliche Handreichung mit Stand vom 11.07.2016 wird als Anlage 2.1 und 2.2 in allris zur Verfügung gestellt.

Bei kritischer Durchsicht der Endversion der Handreichung sind gegenüber der Brandschutzbedarfsplanung 2013 der Stadt Herzogenrath im Ergebnis keine Einsparpotenziale zu finden. Allenfalls ist es denkbar, durch entsprechend größeren Aufwand in der Präventionsarbeit möglicherweise Erreichbarkeitsfristen in den entlegeneren Dörfern im Norden und Süden des Stadtgebietes abzuschmelzen. Der Kern der Grundlagen der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Herzogenrath, insbesondere in den dicht besiedelteren Bereichen die Zielgraderreichung zu erhöhen, wird durch das sogenannte „Rätepapier“ jedoch nicht torpediert.

Zum großen Erstaunen der Verwaltung wurde sodann mit Schriftsatz der Bezirksregierung Köln vom 09. September 2016 zu einer „Besprechung / Informationsveranstaltung mit den großen und mittleren kreisangehörigen Städten des Bezirks Köln bei der Bezirksregierung Köln in Sachen Brandschutzbedarfsplanung“ zum 31. Oktober 2016 eingeladen. Die bei dieser Veranstaltung den anwesenden Bürgermeistern und Hauptbrandmeistern präsentierten Anforderungen der Bezirksregierung Köln sind ebenfalls in allris als Anlage 3 zur Verfügung gestellt. Danach wurde deutlich, dass die Regierungspräsidentin in Köln das oben genannte „Rätepapier“ nicht dahingehend versteht, dass ihre Rundverfügungsbefugnis dadurch beeinträchtigt ist. Legt man die Ausführungen der Bezirksregierung als aktuellste Informationen zugrunde, muss man sogar festhalten, dass unser Gutachter noch von den Vorgaben der taktischen Einheit „Gruppe“ abgerückt ist und nur eine erweiterte Staffel gefordert hat. Nach jetzigem Stand würde dies bedeuten, dass der nächste Brandschutzbedarfsplan der Stadt Herzogenrath noch einmal um weitere Stellen aufgestockt werden müsste.

Vor diesem Hintergrund hat der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Beigeordneten Andreas Wohland vom Städte- und Gemeindebund angefragt, wie der Spitzenverband mit diesem Thema nun gedenkt umzugehen. Herr Wohland hat in diesem Gespräch am vergangenen Freitag, den 11. November 2016 mitgeteilt, dass die kommunalen Spitzenverbände mit dem MIK NRW in Bezug auf die Konsequenzen der Veranstaltung bei der Bezirksregierung Köln im Gespräch sind.

Zusammenfassend muss die Verwaltung feststellen, dass gerade angesichts der zahlreichen und sich gegenseitig widersprechenden Aktionen und Informationen auf Landes- und Bezirksregierungsebene eine hinreichende Grundlage zur Beurteilung der zukünftigen Voraussetzungen für eine solide Brandschutzbedarfsplanung nicht vorliegt. Für eine regionale Zusammenarbeit fehlt es zurzeit an einer gesetzlichen Grundlage.

Daher bleibt nach Einschätzung der Verwaltung leider zurzeit nur übrig, die weitere Entwicklung auf Landes-, Bezirks- und regionaler Ebene zu beobachten. Ohne abschließende Lösung zumindest im Bereich der Bezirksregierung Köln ist weder eine kritische Prüfung der Brandschutzbedarfsplanung nach aktuellen Standards noch eine regionale verstärkte Zusammenarbeit zur Erreichung von Synergieeffekten möglich.

Die Verwaltung bittet um entsprechende Kenntnisnahme.

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Schriftsatz StGB NRW vom 17.03.2016
- Anlage 2.1: Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung
- Anlage 2.2: Anlage zur Handreichung
- Anlage 3: Anforderungen BezReg Köln – Infoveranstaltung vom 31.10.2016

Anlage 1

17.3.



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister  
Christoph von den Driesch  
Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 15.1.12  
Ansprechpartner: Beigeordneter Wohland  
Durchwahl 0211 • 4587-223

17.03.2016

W. 17.3.  
W. 6.10.

### Gemeinsame hauptamtliche Wache mit den Städten Alsdorf und Würselen Telefonat mit dem Unterzeichner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von den Driesch,

nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (Inspekteur der Feuerwehr) und rechtlicher Prüfung muss ich Ihnen leider mitteilen, dass sich eine Gemeinde nicht von der Verpflichtung des § 10 BHKG entziehen kann, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften vorzuhalten, indem sie gemeinsam mit anderen Kommunen eine solche Feuerwache zentral einrichtet. Das Vorhaben scheitert letztlich an § 3 Abs. 1 BHKG, wonach die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen vorzuhalten haben. Hieraus wird geschlussfolgert, dass jede Gemeinde diese Aufgabe für sich nachkommen muss. Allenfalls Unterstützungsleistungen können interkommunal zur Verfügung gestellt werden. Die gemeindliche Einrichtung einer hauptamtlichen Wache kann aber nicht dadurch ersetzt werden, indem man eine gemeinsame interkommunal betriebene hauptamtliche Wache führt.

Dies ist jedenfalls das Ergebnis der rechtlichen Prüfung auf Grundlage des Status quo. Wollte man hier eine andere Lösung herbeiführen, müsste das Gesetz ausdrücklich geändert werden. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass die Pflicht zur Vorhaltung bestimmter eigener Einrichtungen häufig an spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisungen hängen. So kann auch beispielsweise nach einhelliger Meinung keine Kommune sich der Verpflichtung entziehen, eine verpflichtend einzurichtende örtliche Rechnungsprüfung dadurch zu ersetzen, dass man ein ausschließlich ein interkommunales Rechnungsprüfungsamt einrichtet.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und bedauern, keine günstigere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Andreas Wohland)

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen



# **Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger**

**vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW,  
Städtetag NRW, Landkreistag NRW und  
Städte- und Gemeindebund NRW**

# Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger

## 1. Einführung

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Mit dem Brandschutzbedarfsplan legen Städte und Gemeinden fest, wie sie dieser Aufgabe nachkommen wollen.

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Feuerwehr zu unterhalten, um bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen zur Hilfeleistung in der Lage zu sein (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG). Der im Folgenden verwendete Begriff „Gemeinden“ umfasst sowohl Gemeinden als auch Städte. Besteht in einer Gemeinde sowohl eine Berufs- als auch eine Freiwillige Feuerwehr, so bilden diese zusammen die Feuerwehr der Gemeinde. Die Feuerwehr der Gemeinde muss „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“ sein (§ 3 Absatz 1 BHKG). Angesichts der unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Verhältnisse der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ergeben sich zwangsläufig Unterschiede in der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, so dass eine an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Feuerwehr nur ortsbezogen bestimmt werden kann. Daher ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festzulegen, welche Anforderungen die Feuerwehr erfüllen muss, damit sie leistungsfähig im Sinne des Gesetzes ist. Diese Festlegung erfolgt durch den nach § 3 Absatz 3 BHKG aufzustellenden und fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplan.

Als Einrichtung der Gemeinde unterliegt die Feuerwehr der Kontrolle durch den Rat (§ 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-). In der Regel nimmt der Rat gemäß § 41 GO NRW die Aufgabe wahr, solche Festlegungen und richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.

Was durch einen Brandschutzbedarfsplan festgelegt wird und welche Aufgaben und Einflussmöglichkeiten bestehen, soll durch diese Handreichung verdeutlicht werden. Dabei werden die wesentlichen Eckpunkte der Brandschutzbedarfsplanung dargestellt. Die Handreichung richtet sich an alle Ratsmitglieder und alle übrigen in der Gemeinde für die Brandschutzbedarfsplanung Verantwortlichen als Grundlage für die Entscheidung über den Brandschutzbedarfsplan. Zur weitergehenden Vertiefung sind zusätzliche Informationen zur Aufstellung und Fortschreibung eines Brandschutzbedarfsplans als Anlage beigefügt.

## **2. Brandschutzbedarfsplanung**

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt das durch die Gemeinde gewollte und von ihr verantwortete Sicherheitsniveau der Gemeinde. Dazu analysiert der Brandschutzbedarfsplan die in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenpotentiale (die „örtlichen Verhältnisse“ im Sinne des BHKG) und die Fähigkeit der Feuerwehr zu ihrer Bekämpfung. Darauf aufbauend legt er mithilfe der Schutzziele fest, welches Leistungsniveau die Feuerwehr zukünftig erreichen soll - dies stellt die Kernaussage des Brandschutzbedarfsplans dar - und mit welchen Maßnahmen die Weiterentwicklung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung bezogen auf das Personal (haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Qualifikation und Verfügbarkeit) und die Ausstattung (z. B. Fahrzeuge, Geräte, Wachen/Gerätehäuser) erreicht werden sollen.

### **2.1. Durchführungshinweise für die Brandschutzbedarfsplanung**

Die Verfahren zur Aufstellung und zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sind inhaltsgleich. Neben der Verwaltung einschließlich der Feuerwehr und dem Rat kann gegebenenfalls ein externer Berater beteiligt werden (s. a. Abbildung 1 Ablaufdiagramm).

Jede Gemeinde muss einen solchen Brandschutzbedarfsplan aufstellen und regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortschreiben (vgl. § 3 Absatz 3 BHKG). Das für die Festlegungen im Brandschutzbedarfsplan verantwortliche Gremium kann das Verfahren zur Erstellung des neuen oder der Fortschreibung des bestehenden Brandschutzbedarfsplans aktiv begleiten. Der Rat kann die Aufgaben teilweise oder vollständig dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Ratsausschuss übertragen. Er kann ferner den Ausschuss ermächtigen, in den Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

Die Brandschutzbedarfsplanung ist eng mit anderen Entscheidungen der Gemeinde verzahnt, so dass sich ein frühzeitiger und regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb des Entwicklungsprozesses der Planungen empfiehlt.

Die Durchführung obliegt der Verwaltung. Die Feuerwehr ist am Prozess der Brandschutzbedarfsplanung zu beteiligen. Berufsfeuerwehren oder Feuerwehren mit hauptamtlichen Wachen und ausreichendem Personal verfügen über die Kapazitäten, größere Beiträge zur Brandschutzbedarfsplanung beizusteuern. Für ehrenamtliche Kräfte bedeuten Verwaltungsaufgaben oftmals eine zusätzliche Belastung zum eigentlichen Feuerwehrdienst. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in der Regel nur die Aufgabenteile an ehrenamtliche Feuerwehrkräfte zu übertragen, die wegen fachlicher Kompetenz und interner Kenntnisse ausschließlich von diesen erbracht werden können.

Eine vollständige Bedarfsplanung ist lediglich bei erstmaliger Aufstellung, einem veränderten Gefahrenpotential oder bei Nichterreichen von Schutzzielen erforderlich. Wird durch die zunächst zu erstellende Analyse ersichtlich, dass Veränderungen des Gefahrenpotentials nicht vorliegen und der Feuerwehr die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Schutzziele attestiert werden kann, brauchen diese im weiteren Verfahren nicht verän-

dert werden. Lediglich Beschaffungsmaßnahmen oder Neu- oder Umbaumaßnahmen von Standorten sind für die Geltungsdauer aufzuzeigen.

Abschließend fasst die Verwaltung die einzelnen Elemente der Brandschutzbedarfsplanung zusammen und fertigt eine Entscheidungsvorlage.

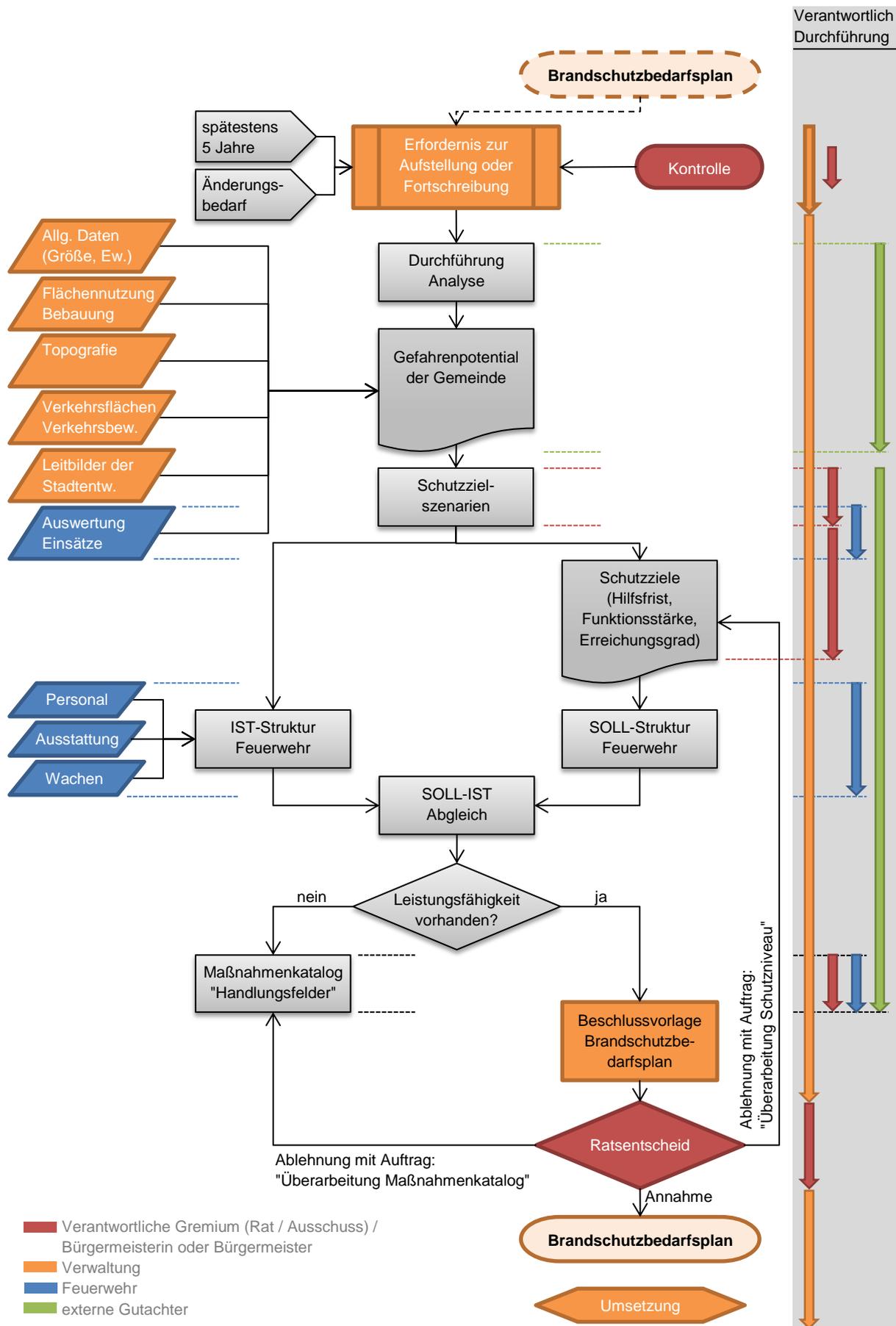


Abbildung 1 Ablaufdiagramm Brandschutzbedarfsplanung

## 2.2. Analyse des Gefahrenpotentials und des Leistungsvermögens

Die Analyse des Gefahrenpotentials bildet die Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung. Darin werden die bestehenden Gefahrenpotentiale in der Gemeinde und die Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr dargestellt. Dazu sind die räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Gemeindegebietes sowie die vorhandenen Gefahrenpotentiale möglichst präzise und vollständig zu erfassen. Im Rahmen der Fortschreibung sind die Daten zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen, die Veränderungen unterworfen sind, und sicherheitsrelevante Veränderungen zu identifizieren. Veränderungen sollten deutlich hervorgehoben werden.

Zur Analyse gehören zunächst alle allgemeinen Daten zur Größe und Einwohnerzahl der Gemeinde, die gegebenenfalls weiter differenziert werden können. Die Flächen und Flächennutzungen sind ebenfalls zu analysieren. Darüber hinaus sind die verschiedenen Kenndaten der Gemeinde zu erheben, die geeignet erscheinen, das örtliche Gefahrenpotential zu beschreiben. Die Daten werden von der Verwaltung selber erhoben oder können bei anderen Behörden, beispielsweise dem Kreis, abgefragt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht nur absolute Werte für das kommunale Gebiet angegeben, sondern die jeweiligen Kriterien auch für Stadt- oder Gemeindeteile oder andere sinnvolle Unterteilungen erfasst werden, wenn sich daraus eine Differenzierung des Gefahrenpotentials ergeben könnte.

Neben der Betrachtung der aktuellen Situation in der Gemeinde ist in der Analyse auch die absehbare weitere Entwicklung des Gemeindegebietes zu berücksichtigen (z.B. Leitbilder zur Stadtentwicklung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)). Den daraus resultierenden Veränderungen des Gefahrenpotentials muss möglicherweise auch die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr angepasst werden (s. Anlage Teil 1 - Analyse).

An die Analyse der bestehenden Gefahrenpotentiale schließt sich die Betrachtung des Leistungsvermögens der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr an. Prägend dafür sind die personellen und sachlichen Rahmenbedingungen. Dazu sind beispielsweise Qualifikationen, Alter und insbesondere bei freiwilligen Kräften auch Arbeitsplatz und Verfügbarkeit der einzelnen Feuerwehrangehörigen zu erheben. In die Untersuchung ist auch die Jugendfeuerwehr einzubeziehen.

In sachlicher Hinsicht sind neben den Ausrückzeiten auch die realistischen Einsatzfahrzeiten vom Standort der derzeitigen Gerätehäuser relevant. Außerdem sind die Ausrüstung der Feuerwehr und die Verteilung der Fahrzeuge zu untersuchen. In diesem Zusammenhang sollte der technische Zustand sowie die einsatztaktische Relevanz der Fahrzeuge und die Notwendigkeit und Einsatzhäufigkeit verschiedener Spezialgeräte hinterfragt werden.

### 3. Festlegung der Sicherheitsniveaus

Auf Grundlage der Analyse des Gefahrenpotentials wird das Sicherheitsniveau der Gemeinde bestimmt, das durch die Leistungsanforderungen an die Feuerwehr festgelegt wird. Die Definition der Leistungsanforderungen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr erfolgt anhand der Betrachtung solcher Schadensszenarien, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Kommune ereignen können, bei Eintritt regelmäßig große Personen- oder Sachschäden verursachen und von der Feuerwehr eigenständig bewältigt werden sollen. Typisch für solche im Weiteren bezeichneten „Schutzzielszenarien“ sind z. B. der sogenannte „kritische“ Wohnungsbrand im Obergeschoss eines Wohnhauses mit mindestens einer betroffenen Person oder der Verkehrsunfall mit einer im Fahrzeug eingeklemmten Person (s. a. Anlage Teil 2 - Schutzzielszenarien). Diese Szenarien sind bemessungsrelevant. Für Teilgebiete der Gemeinde, die aufgrund ihrer Struktur ein unterschiedliches Gefahrenpotential aufweisen können, sind eigenständige Szenarien möglich.

Für diese Schutzzielszenarien werden im Brandschutzbedarfsplan die Vorgaben festgelegt, unter denen sie von der Feuerwehr zu bewältigen sind. Dies erfolgt unter Zuhilfenahme der für die Qualität der Hilfeleistung maßgeblichen, objektiv messbaren Kriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“. Diese sogenannten „Qualitätskriterien“ werden im Folgenden für diese Handreichung dargestellt:

**Hilfsfrist:** Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage<sup>1</sup> in der Notrufabfragestelle (i. d. R. Leitstelle) und dem Eintreffen der zur Durchführung der Erstmaßnahmen erforderlichen Einsatzkräfte und Gerätschaften an der Einsatzstelle (zur Vertiefung und Herleitung siehe Punkt 3 - Hilfsfrist).

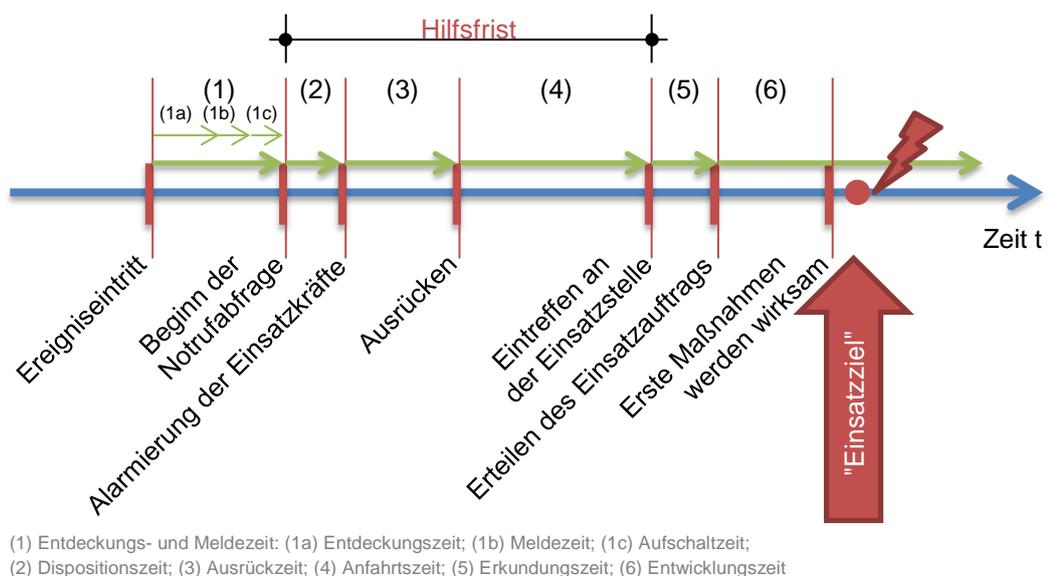


Abbildung 2: Zeitachse

<sup>1</sup> Bei kreisangehörigen Gemeinden ist zu beachten, dass die Notrufabfrage- und Dispositionszeit (2) in der Kreisleitstelle besonders berücksichtigt und nicht zu Lasten der gemeindlichen Feuerwehr ausgewiesen wird.

**Funktionsstärke:** Die Funktionsstärke beschreibt die Mindestanzahl an Einsatzkräften und deren Qualifikationsanforderungen, die zur Durchführung der erforderlichen Abwehrmaßnahmen gleichzeitig an der Einsatzstelle tätig werden müssen (zur Vertiefung siehe Anlage 4 - Funktionsstärke).

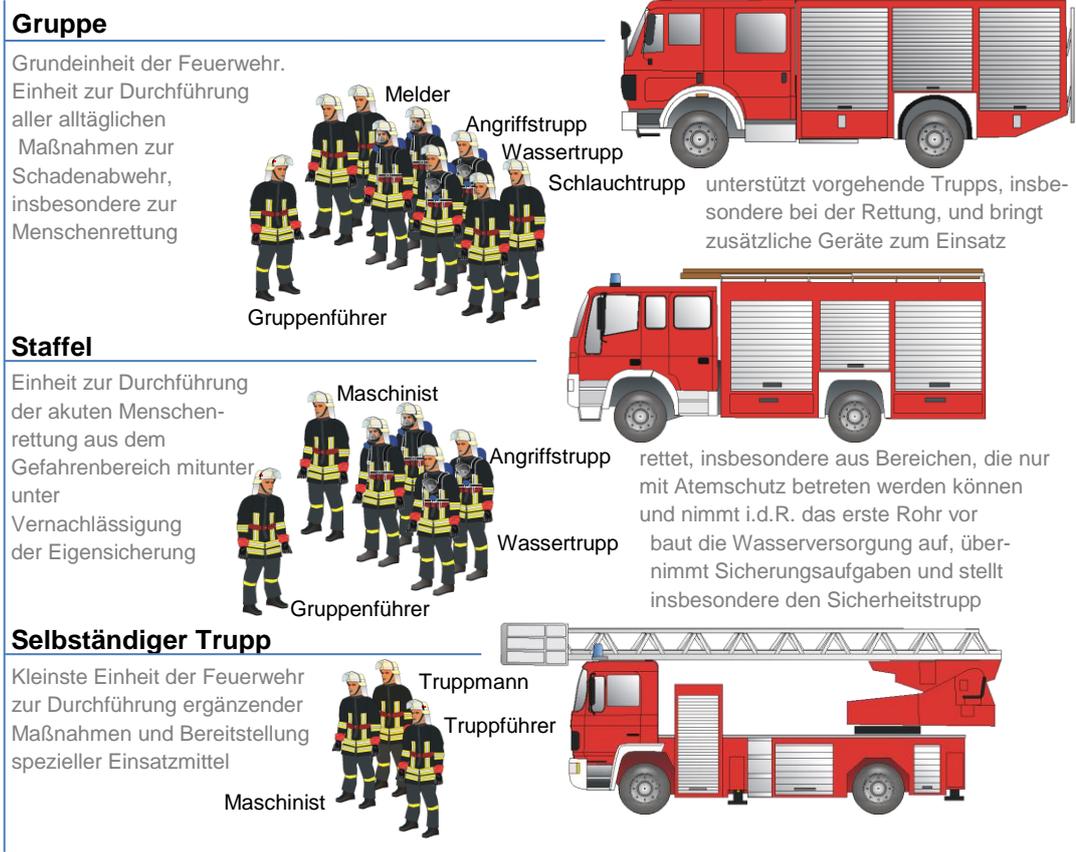


Abbildung 3: Beispiele Funktionsstärken

**Erreichungsgrad:** Der Erreichungsgrad beschreibt den prozentualen Anteil der bemesungsrelevanten Einsätze, bei denen die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden (zur Vertiefung siehe Anlage Teil 5).

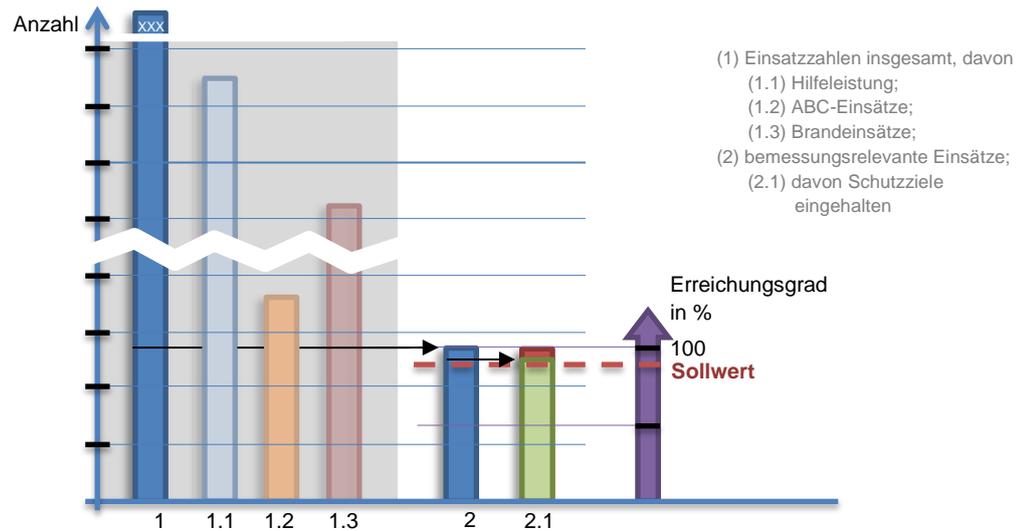


Abbildung 4: Erreichungsgrad nach Auswertung bemessungsrelevanter Einsätze

Durch die beiden Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ werden die Schutzziele im Brandschutzbedarfsplan bestimmt. Verbunden mit der Funktionsstärke sind auch die zur Einleitung geeigneter Abwehrmaßnahmen erforderlichen Einsatzmittel festzulegen. Anhand dieser Festlegung lässt sich unter anderem der Bedarf für anstehende (Ersatz-)Beschaffungen ableiten. Hinsichtlich des „Erreichungsgrades“ ist die Differenz zwischen dem politisch angestrebten und dem tatsächlichen Erreichungsgrad zu betrachten. Somit stellt der Erreichungsgrad ein Kontrollinstrument dar.

Welche konkreten Werte von der Gemeinde festzulegen sind, wird weder durch Gesetz noch durch ergänzende Vorschriften vorgeschrieben. Dies begründet sich in dem Umstand, dass die Leistungsanforderung an die Feuerwehr nur aus dem individuell vorhandenen Gefahrenpotential einer Gemeinde abgeleitet werden kann.

So sind bei der Festlegung der **Hilfsfrist** die tatsächlichen Rahmenbedingungen einer erfolgreichen Hilfeleistung zu beachten. Insbesondere im Rahmen der Menschenrettung ist die Durchführung der Hilfsmaßnahmen zeitkritisch. Dabei nimmt bei lebensbedrohlichen Gefährdungen die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Hilfeleistung immer weiter ab, je länger die Hilfsfrist ist. Daher sind bei der Festsetzung der Hilfsfrist insbesondere medizinische, darüber hinaus naturwissenschaftliche und einsatztaktische Überlegungen zugrunde zu legen (s. Anlage Teil 6 - Schutzziele).

Bei der Festlegung der **Funktionsstärke** legen die Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien eine Mindestfunktionsstärke der zur Durchführung der notwendigen Abwehrmaßnahmen erforderlichen Einsatzkräfte fest. Eine im Einsatzfall planerisch herbeigeführte, wiederkehrende Unterschreitung dieser Vorgaben zur Funktionsstärke könnte der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden (s. Anlage Teil 6 - Schutzziele).

Bezogen auf den **Erreichungsgrad** muss die Feuerwehr derart aufgestellt sein (Personalstärke, Verteilung der Wachen, etc.), dass sie planerisch bei jedem Einsatz im Betrachtungsgebiet (Zuständigkeitsbereich) die Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktions-

stärke“ einhalten kann. Abweichungen dürfen sich nur durch nicht planbare Ereignisse wie

- die Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständigen Feuerwachen teilweise oder ganz binden,
- Behinderungen (beispielsweise Straßensperrungen),
- Personalengpässe (unerwartet hohe Krankheitsausfällen und sonstige Ausfallzeiten) oder
- Verkehrs- und Witterungseinflüsse

ergeben. Dabei trägt die Gemeinde das haftungsrechtliche Risiko, wenn dauerhaft ein auffällig niedriger Erreichungsgrad festgelegt wird, um z.B. erkannte Probleme in der Funktionsstärke und/oder Hilfsfrist zu verdecken, oder im Rahmen des Controllings ein niedriger tatsächlicher Erreichungsgrad toleriert wird (s. Anlage Teil 6 - Schutzziele).

Außerdem sind bei der Planung des Brandschutzbedarfsplanes die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde ebenso zu beachten wie die Struktur der Feuerwehr (Personalsituation, Anzahl und Verteilung der Wachen, Größe der Einheiten). Die finanzielle Durchführbarkeit ist Voraussetzung für den Beschluss des Entscheidungsgremiums. Der Brandschutzbedarfsplan darf nicht unter finanziellen Vorbehalt gestellt werden. Insofern kann es nur in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde selbst liegen, wie sie dieser Aufgabe nachkommen und die Sicherheit in ihrem Gemeindegebiet gewährleisten will. Der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss beschließt somit durch die Annahme des ihm zur Entscheidung vorgelegten Brandschutzbedarfsplans, welche Risiken durch die Feuerwehr in welcher Qualität abgedeckt werden sollen. Bei der Entscheidung sind das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Einwohner und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen. Gleichwohl kann sich die Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials an anerkannten Richtlinien orientieren, wie beispielsweise an den Qualitätskriterien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund, Stand 11/2015).

## **4. Handlungsfelder bei einer Brandschutzbedarfsplanung**

Mit der Festlegung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr werden im Brandschutzbedarfsplan fundamentale Ziele der Gemeinde verankert. Der Brandschutzbedarfsplan darf dabei nicht als isoliertes Element betrachtet werden. Er stellt vielmehr einen Baustein dar, dessen Festlegungen Auswirkungen auf andere Themenfelder haben. Umgekehrt beeinflussen die anderen Themenfelder die Aufstellung und Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Inhalte der Brandschutzbedarfsplanung durch das Zusammenspiel mehrerer von der Gemeinde beeinflussbarer Faktoren bestimmt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde unterschiedliche Handlungsräume, die individuell entwickelt und den jeweiligen Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden müssen. Dazu zählen in erster Linie:

### **4.1. Wechselwirkungen zu anderen Rechtsgebieten**

Wechselwirkungen bestehen insbesondere mit der Bauleitplanung, in der Ausweisung neuer Gebiete und den konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan. Gleiches gilt für die Infrastruktur, insbesondere die Löschwasserversorgung oder die Verkehrsplanung.

Durch die bestehenden Wechselwirkungen mit dem Baurecht ergeben sich aber auch eindeutige Rückwirkungen auf die Brandschutzbedarfsplanung. Bei der Genehmigung einer baulichen Anlage ist das Bestehen einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr zu beachten. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr soweit sicherzustellen und entsprechende Einsatzmittel vorzuhalten, wie es für bestehende genehmigte Anlagen und Gebäude erforderlich ist.

### **4.2. Variantenplanung**

Der Brandschutz in einer Gemeinde ist ein komplexes System aus verschiedenen Faktoren, die sich gegenseitig beeinflussen. Um die Auswirkungen einzelner Vorgaben auf das Ergebnis beurteilen zu können, kann es daher hilfreich sein, im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung verschiedene Varianten für die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu modellieren und abschließend zu bewerten, welche der Varianten zu bevorzugen ist.

Die Hilfsfristen werden ganz wesentlich durch die Standorte der Wachen und Gerätehäuser bestimmt. Diese Standorte liegen zumeist an den taktisch richtigen Stellen eines Gemeindegebietes. Dennoch kann es sinnvoll sein zu prüfen, ob die Schaffung neuer und/oder die Aufgabe alter Standorte zu einer vorteilhafteren Struktur führt.

Die überwiegende Zahl der Feuerwehrfrauen und -männer wirkt in der Feuerwehr ehrenamtlich mit. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen und der Gemeindegröße ergibt sich durch § 10 BHKG die Möglichkeit, hauptamtliche Kräfte zu beschäftigen. Für die Frage, welche Kombination von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften die optimale

Variante für die Gemeinde ist, ist insbesondere die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte maßgeblich.

Die Ausstattung der Feuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten ist von der Einsatzplanung der Feuerwehrführung und der dort gewählten Einsatztaktik abhängig. So ist es einerseits möglich, mit mehreren kleinen taktischen Einheiten von einer Vielzahl von Standorten aus mit kleineren Fahrzeugen oder andererseits von wenigen oder nur einem Standort aus mit wenigen großen Einheiten und großen Fahrzeugen zu agieren.

Alle diese Varianten haben Vor- und Nachteile, die sich der Rat oder der verantwortliche Ausschuss im Detail darlegen lassen sollte.

### **4.3. Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Möglichkeiten zur Optimierung des Brandschutzes und der Kosten für den Brandschutz erstrecken sich auch über die Gemeindegrenzen hinweg. Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach dem BHKG öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 3 Absätze 5 und 6 GO NRW abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 3 BHKG). Diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit entbinden die Gemeinden nicht von ihrer Verpflichtung, selbst eine leistungsfähige Feuerwehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu unterhalten. Vielmehr ist hier die Möglichkeit eröffnet, Einzellösungen zu erarbeiten, um bestimmte Sachverhalte durch eine Zusammenarbeit zu lösen.

Beispielsweise können für Randgebiete auf Grundlage von Vereinbarungen Einheiten benachbarter Kommunen für Erstmaßnahmen oder als Ergänzung eingeplant werden, um auch dort das festgelegte Sicherheitsniveau einzuhalten und gleichzeitig ungünstige oder zusätzliche Wachstandorte zu vermeiden. Die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung ergänzender Fahrzeuge oder Gerätschaften für besondere, nicht alltägliche Einsatzaufgaben ist ebenfalls denkbar. Ebenso können Gemeinden eine gemeinsame Lagerhaltung für Ersatzteile, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände einrichten oder bei der Prüfung und Wartung von Geräten zusammenarbeiten. Auch in der Aus- und Fortbildung ist eine Zusammenarbeit denkbar.

Insbesondere für besondere Einsatzaufgaben und den gemeinschaftlichen Einsatz von Einsatzkräften mit spezialisierten Fähigkeiten ist eine Zusammenarbeit anzustreben. Ebenfalls ist es möglich, dass Gemeinden in Abstimmung mit dem Kreis und den anderen Gemeinden Spezialaufgaben wie beispielsweise die Dekontamination im ABC-Einsatz für das ganze Kreisgebiet übernehmen. Im Brandschutzbedarfsplan sind Hilfsfristen und Funktionsstärke für solche Ressourcen zu definieren, auch wenn diese nicht oder nicht alleine durch die Gemeinde sichergestellt werden. Gleichzeitig sollte auch die Wahrscheinlichkeit von Parallelereignissen hinsichtlich dieser Ressourcen aufgezeigt werden. Verantwortlich für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist weiterhin die Gemeinde. Daher hat sie auch die Einhaltung der vereinbarten Ziele zu überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich zeigt, dass das festgelegte Sicherheitsniveau nicht gewährleistet wird.

### 4.4. Personalentwicklung

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist primär an das vorhandene Personal gekoppelt. Zur Erreichung der Schutzziele muss die Gemeinde ausreichend motiviertes und qualifiziertes, ehrenamtliches und je nach Erfordernis hauptamtliches Personal vorhalten. Hierzu sind geeignete Instrumente zur Personalgewinnung und -entwicklung zu etablieren.

Neben der Option, die mangelnde Verfügbarkeit freiwilliger Kräfte durch hauptamtliches Personal zu kompensieren, sind Maßnahmen denkbar, die zur Steigerung der Attraktivität und Förderung des ehrenamtlichen Engagements geeignet erscheinen, wie:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Ehrenamt, eventuell verbunden mit Anreizsystemen (beispielsweise Führerscheinzuschuss)
- Honorierung der ehrenamtlichen Tätigkeit beispielsweise durch
  - Nutzung städtischer Infrastrukturen (auch für Familienangehörige)
  - Unterstützung der Familien (Kinderbetreuung, insbesondere während der Einsätze)
  - Fortbildung zur Persönlichkeitsentwicklung
- Nachwuchsförderung
- Ausgleichslösungen und Anreize für Unternehmen, deren Mitarbeiter bei der freiwilligen Feuerwehr mitwirken

Gleichfalls sollte geprüft werden, inwieweit die ehrenamtlichen Einsatzkräfte von belastenden, mitunter demotivierenden Aufgaben befreit werden können, um ihr im Regelfall hohes Leistungspotential zu erhalten und im Einsatzfall abrufen zu können. Dazu kann es sinnvoll sein, durch den Aufbau und Unterhalt einer hauptamtlichen Wache die Belastungen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu kompensieren. Hierdurch besteht die Möglichkeit, gerade im Bereich der kleinen und mittleren Einsätze die Belastung der ehrenamtlichen Kräfte erheblich zu reduzieren. Zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten bestehen unter anderem in der Übertragung verschiedener Aufgaben des internen Geschäftes an die Verwaltung (beispielsweise Führung der Personalakten, Ausschreibungen) oder Aufgaben zum Erhalt der materiellen Einsatzbereitschaft an externe Dienstleister (beispielsweise Werkstätten, Wäschereien, Spezialbetriebe).

Neben der Verpflichtung zur Förderung des Ehrenamtes im Brandschutz (§ 9 Absatz 3 BHKG) dürfen die Gemeinden den hauptamtlichen Personalkörper nicht vernachlässigen. Es steht zu erwarten, dass der Nachwuchsgewinnung wegen der notwendigen Umsetzung europäischer Richtlinien zur Arbeitszeit und der anstehenden Pensionierungen größerer Anstrengungen bedürfen. Damit verbunden ist die Steigerung der Attraktivität, unter anderem des Berufsbildes Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann im öffentlichen Dienst sowie als kommunaler Arbeitgeber in Konkurrenz zu benachbarten Gemeinden. Hierzu ist ein Personalentwicklungskonzept empfehlenswert.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Veränderungen den Personalkörper betreffend sich in der Regel nur langsam vollziehen. Insofern sollten negative Entwicklungstendenzen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen nicht erst ergriffen werden, wenn personelle Engpässe bereits eingetreten sind.

## **5. Fortschreibung / Geltungsdauer von Brandschutzbedarfsplänen**

Für die Gemeinde stellt der Brandschutzbedarfsplan die zentrale Planungsgröße zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Ausstattung (sächlich und personell) der Feuerwehr dar. Es empfiehlt sich daher, den Brandschutzbedarfsplan aktiv als Grundlage einer Steuerung der Feuerwehr als Teil der Gemeindeverwaltung zu nutzen.

Neben der Verpflichtung zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplans nach § 3 Absatz 3 BHKG hat die Gemeinde auch die Pflicht zur Umsetzung. Um zukünftig die Aktualität des Brandschutzbedarfsplans zu gewährleisten und den sich konkret abzeichnenden Anforderungen in den kommenden Jahren gerecht zu werden, ist der Brandschutzbedarfsplan regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 3 Absatz 3 BHKG).

Ein solcher Bedarf zur Änderung des Brandschutzbedarfsplans kann sich ergeben, wenn sich im Gemeindegebiet (dauerhafte) Veränderungen abzeichnen, die sich auf die dem Plan zugrundeliegenden Grundannahmen auswirken. Dies wird u. a. der Fall sein bei einer Veränderung der Struktur des Gemeindegebietes, der Neuausweisung von Bau- oder Gewerbegebieten, der Errichtung gefahrenträchtiger Industrieanlagen, der Errichtung von Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie bei Veränderungen in der Straßenführung oder der Errichtung von Gebäuden mit einer der in dem Gemeindeteil üblichen Bebauung übersteigenden Geschosshöhe. Darüber hinaus können aus den laufenden Geschäften Erkenntnisse abgeleitet werden, dass die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gefährdet ist (beispielsweise durch sinkende Mitgliederzahlen).

Stellen derartige Veränderungen die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Frage, ist die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans empfehlenswert.

## 6. Kostenplanung

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation zahlreicher Gemeinden spielt die Kostentransparenz eine wesentliche Rolle. Daher sollten die Gemeinden bei ihrer Entscheidung einen umfassenden Überblick über die hierfür erheblichen Kriterien haben. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit, dem die Kommunen gemäß § 75 Absatz 1 GO NRW verpflichtet sind, sollten die kommunalen Entscheidungen darauf ausgerichtet sein, das gegebene Schutzziel mit effizientem Einsatz von Ressourcen zu erreichen. Nicht immer ist die sparsamste, also „billigste“ Lösung auch die wirtschaftlichste. Vielmehr sind gegebenenfalls mehrere Alternativen über einen festgelegten Zeitraum zu vergleichen und dabei auch die damit verbundenen Folgeaufwendungen in einen Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehen.

Bei der Identifikation möglicher (kostengünstigerer) Handlungsalternativen in den Bereichen

- Aufbau- und Ablauforganisation,
- Personalbestand,
- Technische Ausstattung
- und Liegenschaften

sollten auch Fragen Berücksichtigung finden wie z. B.

- zu Einkauf oder Eigenleistung
- zum Erwerb von Neufahrzeugen vs. Gebrauchtfahrzeugen
- zur Festlegung von Nutzungsdauern
- zur Gebäudeausstattung für Feuerwachen und Gerätehäuser
- zu Finanzierungsalternativen sowie
- zu Formen der interkommunalen Zusammenarbeit wie z. B. Einkaufsgemeinschaften.

Auch die Möglichkeiten, durch Einnahmen Erträge zu generieren und damit die Haushaltsbelastung zu mildern, sollten - gegebenenfalls in diesem Zusammenhang - vertieft diskutiert und geregelt werden. Dazu ist eine Gebührensatzung nach § 52 Absatz 4 BHKG erforderlich.

In jedem Fall sollten die Auswirkungen des Brandschutzbedarfsplanes und seiner Fortschreibungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und erforderlichenfalls - z. B. im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen - über diesen Zeitraum hinaus dokumentiert und somit auch für die zu treffende Entscheidung zum Brandschutzbedarfsplan transparent gemacht werden. Dies gilt für die Personal- und Sachaufwendungen genauso wie für die Investitionsentscheidungen und ihre Folgeaufwendungen (Zinsaufwand, Abschreibungen).

Sofern die Feuerwehr zusätzliche Leistungen erbringt, die nicht im Brandschutzbedarfsplan erfasst sind, sollte dies ebenfalls transparent gemacht werden.

## **7. Brandschutzbedarfsplanung als Grundlage für ein Berichtswesen**

Es empfiehlt sich, den Brandschutzbedarfsplan nicht nur als Aussage über das Sicherheitsniveau in der Gemeinde anzusehen, sondern ihn zugleich auch als Grundlage für ein Controlling durch die Verwaltung zu nutzen.

Für die Steuerung sind die auf der Schutzzielbestimmung basierenden Leistungskennzahlen, hier insbesondere der Erreichungsgrad, auszuwerten. Durch die Betrachtung zusätzlicher Parameter (u. a. Anzahl und Art der Einsätze, Personalbestand und -kosten, technische Ausstattung und Beschaffungen) lässt sich nicht nur der Grad der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans ablesen. Außerdem zeigen Entwicklungstendenzen und daraus abzuleitende Prognosen die Notwendigkeit regulierender Maßnahmen oder sogar die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans auf (s. Anlage Teil 5 Erreichungsgrad, Abschnitt Controlling).

Gleichzeitig können entsprechende Haushaltskennzahlen (z. B. Zuschussbedarf je Einwohner; Personalintensität, also Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen) gebildet werden, um die Entwicklung der Aufwendungen für den Brandschutz zu beobachten. Kennzahlen aus dem Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung (z. B. Ermittlung der durchschnittlichen Kosten eines Einsatzes o. ä.) können hier ergänzende Informationen und Entscheidungshilfen liefern.

Auf Grundlage von Kennzahlen wäre auch der Vergleich mit Kommunen vergleichbarer Größenordnung mit ähnlichen Parametern beim Brandschutz möglich, um Qualitätsverbesserungsmöglichkeiten und Kostensenkungspotentiale zu erkennen, die in anderen Kommunen eventuell bereits umgesetzt wurden. So bietet beispielsweise die Kommunale Verwaltungsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) im Bereich der Feuerwehr mehrere Vergleichsringe an.

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen



# **Anlagen zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger**

**vom Ministerium für Inneres und Kommunales,  
Städtetag NRW, Landkreistag NRW und  
Städte- und Gemeindebund NRW**

## **Inhaltsübersicht:**

<b>Teil 1: Analyse</b>	<b>S.2-4</b>
<b>Teil 2: Schutzzielszenarien</b>	<b>S.5-7</b>
<b>Teil 3: Hilfsfrist</b>	<b>S.8-9</b>
<b>Teil 4: Funktionsstärke</b>	<b>S.10-14</b>
<b>Teil 5: Erreichungsgrad</b>	<b>S.15-17</b>
<b>Teil 6: Schutzziele</b>	<b>S.18-26</b>

## **Teil 1: Analyse**

Ziel der Analyse ist die präzise und vollständige Erfassung der vorhandenen Gefahrenpotentiale („den örtlichen Verhältnissen entsprechend“ § 3 Absatz 1 BHKG). Die Inhalte und Entscheidungen aller weiteren Verfahrensschritte müssen sich aus der Analyse begründen lassen. Daher zeichnet sich eine gute Analyse nicht allein durch den Umfang der erhobenen Daten und Fakten aus, sondern vielmehr durch deren Aufbereitung und Gewichtung.

Dies gilt insbesondere im Rahmen der Fortschreibung. Sicherheitsrelevante Veränderungen sollten explizit hervorgehoben und hinsichtlich der Veränderungen des Gefahrenpotentials dargestellt werden.

### **Analyse der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten**

Alle Daten, die das Gefahrenpotential der Gemeinde beschreiben und begründen können, sind in geeigneter Form darzustellen (Tabellen, Grafiken, Karten). Dazu gehören in der Regel Daten bezüglich der Größe des Gemeindegebiets, der Einwohner, der Flächennutzung und Bebauung, der Topografie und der Verkehrssituation.

Neben der Betrachtung der Einwohnerzahlen bezüglich der Einwohnerdichte, Altersstruktur, sozialer Aspekte sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit durch Pendlerbewegungen, Fremdenverkehr (inkl. Übernachtungen) oder sonstige überregionale Einrichtungen (Kultur, Einkauf, Freizeit) das Gefahrenpotential der Gemeinde beeinflusst wird.

Die Verkehrssituation beschreibt neben dem Verkehrsaufkommen u. a. die unterschiedlichen Verkehrsmittel (Straßenverkehr, Bahnverkehr, Schifffahrt und Flugverkehr). Tunnel- und Brückenanlagen können ebenfalls Einfluss auf das Gefahrenpotential haben. Außerdem ist zu berücksichtigen, inwiefern regelmäßig über einen längeren Zeitraum vorherrschende Witterungsbedingungen sich negativ auf die Anfahrt auswirken (vgl. Anlage 6 - Schutzziele).

Topografische Einflüsse sind für das Gefahrenpotential nur dann bedeutend, wenn diese Auswirkungen auf das Aufgabenspektrum der Feuerwehr haben (beispielsweise Erdbeben, Waldbrand) oder die Anfahrt in verschiedenen Bereichen beeinflussen könnten (beispielsweise winterliche Straßenverhältnisse).

Die Versorgung mit Löschwasser kann ebenfalls Einfluss auf das erforderliche Personal und die Ausstattung haben. Deshalb muss geprüft werden, wie die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge erfolgt (vgl. § 3 Absatz 2 BHKG: Pflicht der Gemeinde eine „angemessene Löschwasserversorgung“ sicherzustellen).

Weitere Erkenntnisse hinsichtlich des Gefahrenpotentials können aus dem Einsatzspektrum der vergangenen Jahre gewonnen werden. Insofern ist die Auswertung der Einsätze erforderlich. Allerdings darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass andere Szenarien in der Gemeinde zukünftig unberücksichtigt bleiben, weil sie sich in dem Betrachtungszeitraum nicht ereignet haben. Vielmehr kann die Auswertung Aufschluss geben

- über die Entwicklung der Einsatzzahlen und dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand der Feuerwehr,
- über das Aufgabenspektrum und mögliche Veränderungen
- und darüber, ob die Feuerwehr hinsichtlich der personellen und materiellen Ressourcen in der Lage war, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Deshalb sind auch solche Einsätze darzustellen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr überstiegen haben. Aus den Daten lassen sich unter Umständen notwendige Entwicklungsschritte der Feuerwehr ableiten.

Alle erhobenen Daten sind für das gesamte Gemeindegebiet und unter Umständen differenziert für die jeweiligen Stadt- und Gemeindeteile, Ausrückebereiche der einzelnen Wachen bzw. Gerätehäuser der Feuerwehr oder andere sinnvolle Unterteilungen des Gemeindegebietes zu erheben. Eine Differenzierung ist sinnvoll, wenn daraus für die jeweiligen Bereiche ein unterschiedliches Gefahrenpotential abgeleitet werden kann.

Abschließend sind die Veränderungen im Vergleich zur letzten Analyse darzustellen. Dies hat nicht nur für das gesamte Stadtgebiet, sondern auch bezogen auf Teilbereiche zu erfolgen, die ein unterschiedliches Gefahrenpotential aufweisen. Auf eine hinreichende und plausible Begründung ist zu achten.

### **Analyse der Feuerwehr**

Die Brandschutzbedarfsplanung beinhaltet auch eine Analyse der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Weil der Brandschutzbedarfsplan die zukünftigen Leistungsanforderungen an die Feuerwehr definiert, sollte ebenfalls geprüft werden, inwiefern sie die Leistungsanforderungen aufgrund angepasster Schutzziele oder interner Entwicklungen erfüllen kann.

Die Leistungsfähigkeit kann hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Schutzziele zunächst durch den Erreichungsgrad ermittelt werden. Wird der im Brandschutzbedarfsplan

festgelegte Erreichungsgrad verfehlt, so ist eine umfassende Auswertung geboten (s. Anlage Teil 5 - Erreichungsgrad).

Mit dem Ziel, auch zukünftig eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, ist hinsichtlich des Personals die Erhebung des aktuellen Standes nicht ausreichend. Auch die zukünftige personelle Entwicklung ist zumindest für den Zeitrahmen des Brandschutzbedarfsplans zu prognostizieren. Dabei sind insbesondere Zu- und Abgänge mit den damit verbundenen Qualifizierungsmaßnahmen darzustellen.

Darüber hinaus haben die Einsatzmittel und damit in Verbindung stehend die baulichen Einrichtungen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Auch diesbezüglich ist zu prüfen, inwieweit diese aufgrund ihres Alters und Zustandes sowie der technischen Ausstattung den zukünftigen Anforderungen gerecht werden.

## Teil 2: Schutzzielszenarien

**Schutzzielszenarien sind Schadensereignisse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gemeindegebiet oder Teilgebieten auftreten können und aufgrund des Schadensausmaßes regelmäßig Personen- und/oder Sachschäden fordern.**

Bei den Szenarien handelt es sich im Wesentlichen um Standardereignisse, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben (Bekämpfung von Schadenfeuern, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, vgl. § 1 Absatz 1 BHKG) zählen. Das aus der Analyse hervorgehende individuelle Gefahrenpotential der Gemeinde (örtliche Verhältnisse, vgl. § 3 Absatz 1 BHKG) konkretisiert die Szenarien.

Solche Standardereignisse sind in jeder Gemeinde Brände in Gebäuden und Unfallereignisse. Bezüglich der Brandereignisse ist das Schadensausmaß zu definieren, das bei der ortsüblichen Bauweise zu erwarten ist. Dies wird bestimmt durch die Nutzung und Größe, die Bauweise und die zu erwartenden betroffenen Personen, sofern dies Einfluss auf die Funktionsstärke hat.

### Beispiel 01: Differenzierung Brandereignis

- a) Brand in einem massiven Einfamilienhaus, Gebäude fast vollständig verraucht. Eine Person wird im verrauchten Bereich vermisst, während sich die zweite dort lebende Person an einem Fenster bemerkbar macht. Der baurechtliche Abstand zur Nachbarbebauung ist eingehalten.
- b) Brand in einem mehrgeschossigen Wohngebäude im historischen Altstadtbereich. Der Treppenraum ist verraucht. In der Brandwohnung ist eine Person vermisst. In den weiteren Wohnungen sind weitere Personen anwesend. Aufgrund der Bauweise und des Alters kann eine Brandausbreitung auf die angrenzende Bebauung ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch für Unfallereignisse. Diese sollten nach Anzahl der beteiligten Fahrzeuge, Art der Fahrzeuge, Anzahl der betroffenen Personen und der zu erwartenden Unfallfolgen differenziert werden.

Daneben können entsprechend den örtlichen Verhältnissen Schadensereignisse eintreten, die ein ungleich größeres Schadensausmaß hinsichtlich Personen- oder Sachschäden aufweisen können. Solche Schadensereignisse sind als **Schutzzielszenarien zu betrachten, wenn sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Gemeindegebiet oder Teilgebieten auftreten können und aufgrund des Schadensausmaßes große Personen- und/oder hohe Sachschäden fordern.** Dabei ist es unerheblich, wie oft derartige Ereignisse in der Vergangenheit im Gemeindegebiet aufgetreten sind.

Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, welche Einsatzereignisse aufgrund der Risikobewertung sach- und fachgerecht durch die Feuerwehr bewältigt werden müssen und welche Schadenslagen eben nicht umfangreich bekämpft werden können. Denn alle Schutzzielszenarien haben unmittelbaren Einfluss auf die Organisation, die Personalstärke und Ausstattung der Feuerwehr.

Unter diesem Gesichtspunkt können unterschiedliche Strukturen innerhalb einer Kommune, beispielsweise verdichteter Kernbereich (Innenstadt) und Randbereich mit gemischter Wohn- und Gewerbe-/Industrieansiedlung, zu verschiedenen Schutzzielszena-

rien für die einzelnen Bereiche führen. Dadurch wird die Aufstellung einer bedarfsgerechten Feuerwehr erreicht und Einheiten in den Randbereichen werden nicht unnötig überfordert.

Ebenso können die Lebens- und Arbeitsbedingungen zwei, in Abhängigkeit der Zeit, unterschiedliche Schutzzielszenarien bewirken: Beispielsweise können durch ein Brandereignis in einem Wohnort überwiegend

- an Werktagen tagsüber eine Person und
- abends drei schlafende Personen betroffen sein.

Eine geeignete Darstellung des (unterschiedlichen) Gefahrenpotentials und der daraus resultierenden Schutzzielszenarien in Grafiken und Karten ist anzustreben und einzufordern.

Die Art und Anzahl der Schutzzielszenarien ist bei Bedarf anzupassen. Sie sollte auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Gleichzeitig aber müssen die Schutzzielszenarien das gesamte von der Feuerwehr abzudeckende Aufgabenspektrum erfassen. Demnach greift die Beschränkung auf ein Schutzzielszenario zu kurz, wenn dies mit der Aussage verbunden wird, damit automatisch alle anderen denkbaren Einsatzsituationen ebenfalls zu berücksichtigen. Dies mag bezüglich der Festlegung der Hilfsfrist und auch der Funktionsstärke möglich sein. Darüber hinaus sollen sich aus der Brandschutzbedarfsplanung aber auch Qualifikationsanforderungen und Ausstattungsmerkmale ableiten lassen, die für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des BHKG erforderlich sind.

Insbesondere der Umfang der Löschmittelbevorratung, die Zusatzausrüstung für Einsätze in Verbindung mit atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen oder Gerätschaften für Einsätze auf oder an Gewässern werden durch die alleinige Betrachtung eines Wohnungsbrandes als maßgebliches Szenario nicht berücksichtigt. Darüber hinaus lassen sich aus den Aufstellungen Synergien mit benachbarten Kommunen (Interkommunale Zusammenarbeit) oder dem Kreis herleiten.

Beispiel 02: **Schutzzielszenarien einer Stadt**

Eine Großstadt mit 300.000 Einwohnern weist einen stark verdichteten Innenstadtbereich mit Wohn- und Bürogebäuden, teilweise oberhalb der Hochhausgrenze und eng bebautem Altstadtbereich, vielfältigen Bildungseinrichtungen (Schulen, Universität, Bildungsakademien), kulturellen Einrichtungen (Theater, Oper, Museen), Versammlungs- und Sportstätten, überregionale Einkaufseinrichtungen, Industrie und Gewerbeeinrichtungen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur (Straßennetz, Straßenbahn- und U-Bahnnetz, Eisenbahnanlagen für den Nah-, Fern- und Güterverkehr und Ver- und Entsorgungseinrichtungen) auf. Dagegen finden sich in den Vororten überwiegend zwei bis drei geschossige Wohngebäude, gewerbliche Einrichtungen und Einkaufseinrichtungen für den täglichen Bedarf.

Als Schutzzielszenarien wird

- der Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus mit verrauchtem Rettungsweg und einer vermissten Person (kritischer Wohnungsbrand nach AGBF) und
- ein Verkehrsunfall mit zwei Fahrzeugen mit einer eingeklemmten Person und auslaufendem Kraftstoff

festgelegt.

Darüber hinaus wird für den verdichteten Innenstadtbereich zusätzlich die Schutzzielszenarien

- Brand in der U-Bahnanlage mit Gefährdung einer Vielzahl von Fahrgästen,
- Brand in einem Hochhaus mit Auswirkung auf eine größere Anzahl von Nutzern des Objektes,
- Brand in einem Gebäudekomplex mit Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen (Büronutzung, Bildungseinrichtungen, etc.), teilweise mobilitätseingeschränkten Personen (Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen),
- Verkehrsunfall mit mehreren Fahrzeugen oder einem Nahverkehrsmittel mit mehreren eingeklemmten Personen und
- ein Ereignis, bei dem ein radioaktiver Stoff freigesetzt wird,

gewählt.

### Teil 3: Hilfsfrist

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr beurteilt sich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Viele Einsätze der Feuerwehr, insbesondere solche zur Rettung einer in Not geratenen Person, erfolgen unter zeitkritischen Aspekten. Ursächlich ist die Zunahme des Schadensausmaßes bei fortschreitender Zeit. Zunächst lokal begrenzte Entstehungsbrände, beispielsweise an einem Gerät (Waschmaschine, Spülmaschine), können sich schnell auf den Raum oder das ganze Haus ausbreiten. Insbesondere der Rauch kann bereits nach wenigen Minuten eine ganze Wohnung ausfüllen und daher früh zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffener Personen führen, die bei weiterer kumulierter Aufnahme den Tod zur Folge haben kann. Vergleichbare Verlaufsmuster sind auch bei verschiedenen unbehandelten Verletzungsmustern, insbesondere inneren Verletzungen, nach Unfallereignissen wie Verkehrsunfällen zu beobachten.

Deshalb gilt es, Zeitintervalle festzuschreiben, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Im Brandschutzbedarfsplan werden die zeitlichen Anforderungen an die Feuerwehr mithilfe der „Hilfsfrist“ angegeben und bewertet. **Die Hilfsfrist definiert den Zeitraum von Beginn der Notrufabfrage\* in der Leitstelle bis zum Eintreffen der erforderlichen Einsatzkräfte an der Einsatzstelle** (vgl. Definition DIN 14011).

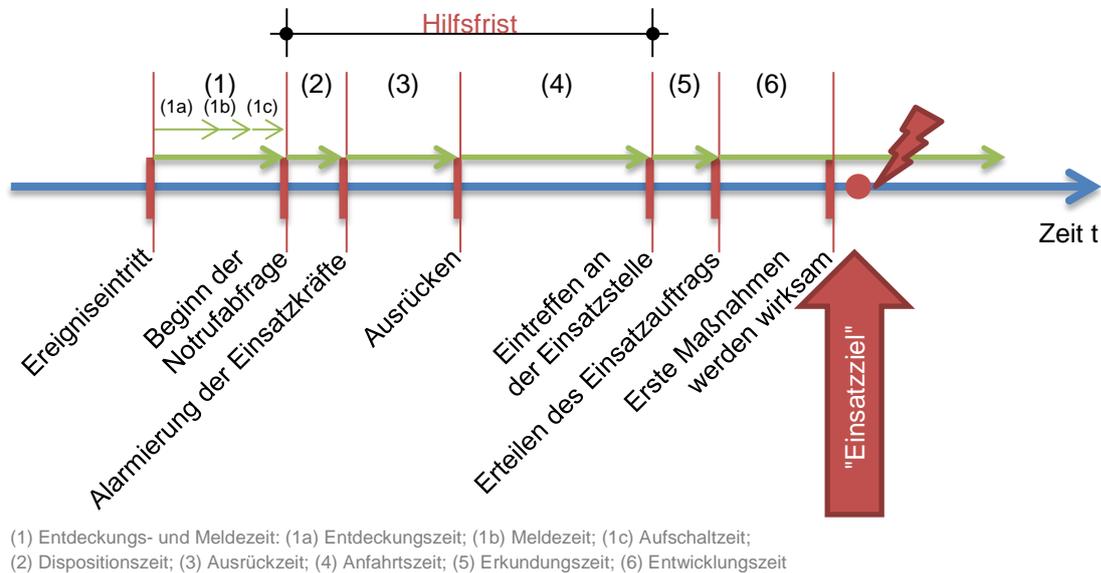


Abbildung 1: Zeitachse

Die Hilfsfrist beginnt mit der Entgegennahme des Notrufs in der Leitstelle, möglichst ab dem Zeitpunkt der ersten Signalisierung des eingehenden Notrufs. Der den Anruf entgegennehmende Disponent verschafft sich möglichst schnell einen Überblick über die Schadenslage (Abfragezeit). Mithilfe der Informationen bewertet er die Schadenslage,

\* Bei kreisangehörigen Gemeinden ist zu beachten, dass die Notrufabfrage und Dispositionszeit (2) in der Kreisleitstelle besonders berücksichtigt und nicht zu Lasten der gemeindlichen Feuerwehr ausgewiesen wird.

wählt die zu entsendenden Einheiten aus (Dispositionszeit) und alarmiert diese (Alarmierungszeit) [Notrufabfrage- und Dispositionszeit (2) s. Abbildung].

Durch die Alarmierung werden die Einsatzkräfte zum Gerätehaus (ehrenamtliche Kräfte) bzw. zum Fahrzeug (hauptamtliche Kräfte) gerufen und legen ihre Schutzkleidung an [Ausrückzeit (3)]. Anschließend fahren sie mit dem Einsatzfahrzeugen zur Einsatzstelle [Anfahrtszeit (4)].

Der Zeitraum für die Hilfsfrist wurde gewählt, weil das Intervall durch die Feuerwehr beeinflussbar und statistisch erfassbar ist. Für kreisangehörige Gemeinden übernimmt in der Regel die Kreisleitstelle die Notrufabfrage und Alarmierung. Daher ist dieser Zeitraum von der Gemeinde nicht beeinflussbar. Allerdings lässt sich die durchschnittliche Dispositionszeit statistisch ermitteln und im Rahmen der Festlegung der Hilfsfrist zu berücksichtigen.

Zur Festlegung der Hilfsfrist ist die Betrachtung des ganzen Zeitfensters erforderlich, das zum Erreichen des jeweiligen Einsatzziels (beispielsweise der Rettung von Menschen) zur Verfügung steht. Dazu zählt auch das Zeitintervall von Schadenseintritt bis zum Beginn der Notrufabfrage [Entdeckungs- und Meldezeit (1)] und der Zeitraum, der nach Erreichen der Einsatzstelle notwendig ist, um die Schadenslage durch die verantwortlichen Führungskräfte zu erkunden [Erkundungszeit (5)] sowie die darauf folgende Umsetzung der befohlenen Einsatzmaßnahmen durch die Einsatzkräfte [Entwicklungszeit (6)]. Nur unter diesen Gesichtspunkten kann die Hilfsfrist im Brandschutzbedarfsplan als sinnvolles zeitliches Kriterium verantwortungsvoll festgelegt und als bewertbares Kriterium zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr angesehen werden (siehe dazu Anlage Teil 6 - Schutzziele).

## Teil 4: Funktionsstärke

Zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben im Feuerwehreinsatz sind Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, die in Einheiten zusammengefasst werden. Innerhalb dieser Einheiten übernehmen die Einsatzkräfte verschiedene Funktionen. Zur Wahrnehmung dieser Funktionen sind teilweise spezifizierte Ausbildungen erfolgreich. Die Funktionsstärke definiert die Leistungsfähigkeit der Einheit hinsichtlich der Anzahl der Einsatzkräfte und der erforderlichen Qualifikation.

Die im Folgenden dargestellten Aufgaben stellen die Basisfunktionen der verschiedenen Einheiten der Feuerwehr dar. Die Bezeichnung der Funktionen oder der Trupps ergibt sich aus den teilweise historischen Aufgaben im Brandeinsatz, und wird auch im Hilfeleistungs- oder Gefahrstoffeinsatz verwendet.

**Einheitsführer** Die Führungskraft der taktischen Einheit (Gruppe, Staffel oder Selbständiger Trupp) führt selbige und erteilt die hierzu notwendigen Befehle. Er ist für seine Mannschaft verantwortlich.  
Qualifikation: Lehrgang „Gruppenführer“ (B III oder F III) am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW).

**Maschinist** Der Maschinist fährt das Feuerwehrfahrzeug zur Einsatzstelle und übernimmt dort die Sicherung des Fahrzeugs. Er ist für die Bedienung aller im Fahrzeug festeingebauter Geräte, insbesondere der Pumpe oder portabler Aggregate, wie eines Stromerzeugers, zuständig und hilft bei der Entnahme der Geräte.  
Qualifikation: erforderliche Fahrerlaubnis, in der Regel Klasse C oder C1 und Lehrgang „Maschinist“ für (Hilfeleistungs-) Löschfahrzeuge, u. U. zusätzliche Ausbildung zum Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge

Weil viele Aufgaben aufgrund der Dringlichkeit oder des Aufgabenumfangs allein nicht durchführbar sind, werden solche Aufgaben von zwei Einsatzkräften, einem Trupp, durchgeführt. Dabei übernimmt eine Einsatzkraft die Aufgabe des „Truppführers“, die über die dafür erforderliche Qualifikation verfügt.

**Angriffstrupp** Der Angriffstrupp übernimmt alle notwendigen Maßnahmen zur Rettung einer gefährdeten Person. Er setzt das erste Strahlrohr ein.  
Qualifikation: Truppführer/Truppmann und Atemschutzgeräteträger

**Wassertrupp** Der Wassertrupp unterstützt den Angriffstrupp bei den Aufgaben der Rettung oder übernimmt die eigenständige Rettung einer weiteren Person. Er ist für den Aufbau der Wasserversorgung verantwortlich und wird beim Atemschutzeinsatz Sicherheitstrupp oder übernimmt weitere Sicherungsaufgaben. Ansonsten übernimmt der Trupp weitere Aufgaben, beispielsweise die Vornahme eines weiteren Strahlrohrs oder Sicherungsaufgaben.  
Qualifikation: Truppführer / Truppmann und Atemschutzgeräteträger

Schlauchtrupp	Der Schlauchtrupp wird wie der Wassertrupp zur Unterstützung der Rettungsarbeiten eines anderen Trupps oder zu eigenständigen Rettungsmaßnahmen eingesetzt. Darüber hinaus unterstützt der Schlauchtrupp andere Trupps in der Erfüllung deren Aufgabe durch die Bereitstellung von Geräten, den Aufbau von Schlauchleitungen oder bringt zusätzliche Geräte zum Einsatz. Qualifikation: Truppführer / Truppmann
Melder	Ursprünglich war der Melder zur Überbringung von Informationen zwischen Einheitsführer und unterstellten Kräften zuständig. Weil heute der Einsatz von Funkgeräten vorgeschrieben und standardisiert ist, steht der Melder für andere Aufgaben zur Verfügung, entweder in der Unterstützung des Einheitsführers oder von Trupps. Qualifikation: Truppmann (besser: Truppführer)

### Standardleistungsfähigkeit der Einheiten

Die Vorgabe der Funktionsstärke im Brandschutzbedarfsplan orientiert sich in aller Regel an der Personalstärke einer Einheit oder der Addition mehrerer Einheiten. Die Funktionsstärke der Einheit bestimmt zusammen mit den mitgeführten Einsatzmitteln das leistbare Aufgabenspektrum.

### Gruppe

Die beschriebenen Aufgaben der oben dargestellten neun Funktionen (Einheitsführer, Maschinist, Melder und je zwei Kräfte des Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupps) bilden eine Gruppe: die taktische Grundeinheit der Feuerwehr (vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift 3).

Im Löscheinsatz kann die Gruppe umfangreiche Maßnahmen zur Rettung bedrohter Personen durchführen oder die Brandbekämpfung einleiten. Durch den Schlauchtrupp und Melder können die anderen Einsatzkräfte unterstützt oder ergänzende Maßnahmen parallel durchgeführt werden: Aufbau einer tragbaren Leiter, Lüftereinsatz.

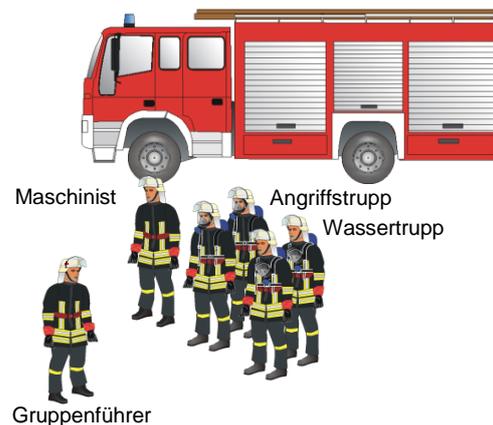
Auch in der Technischen Hilfe ist die Gruppe die Einheit, die eigenständig die Standardaufgaben zur Rettung einer eingeklemmten Person durchführen kann: Versorgung des Verletzten, Sicherung der Unfallstelle (Verkehrssicherung, Sicherstellung Brandschutz, Sicherung des Fahrzeugs), technische Rettungsmaßnahmen zur Befreiung der Person.



Der ABC-Einsatz\* stellt in der Regel besondere Anforderungen bezüglich der Ausbildung und der Ausrüstung an die Feuerwehr. Dennoch muss jede Feuerwehr in der Lage sein, zumindest die Erstmaßnahmen, also solche zur Rettung und zum Schutz betroffener Menschen, einzuleiten. Für die Durchführung der Aufgaben ist mindestens eine Einheit in Gruppenstärke erforderlich: Absperren der Einsatzstelle, Rettung der Personen aus dem Wirkungsbereich gefährlicher Stoffe, Notdekontamination.

### Staffel

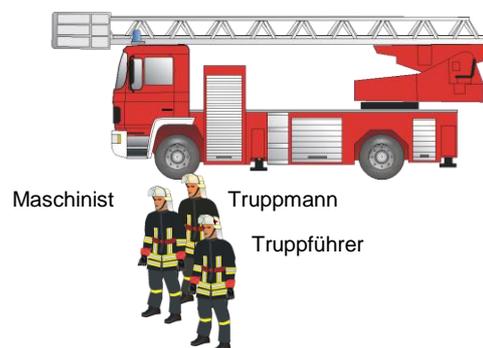
Die Staffel ist, bei entsprechenden Qualifikation der Einsatzkräfte und den notwendigen Einsatzmitteln, sowie unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte und rechtlicher Vorgaben (beispielsweise das Stellen des Sicherheitstrupps), die kleinste Einheit, die eine Menschenrettung aus dem Gefahrenbereich beispielsweise unter umluftunabhängigen Atemschutz autark durchführen kann. Deshalb wird für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften mindestens eine Staffel gefordert.



Die Staffel ist gegenüber der Gruppe um drei Funktionen reduziert: Melder und Schlauchtrupp fehlen. Daher können durch die Staffel im Löscheinsatz keine ergänzenden oder parallelen Aufgaben durchgeführt werden. Sowohl im Technischen Hilfeleistungseinsatz wie auch im ABC-Einsatz wirkt sich die Kräftereduzierung dahingehend aus, dass nicht alle erforderlichen Maßnahmen zeitgleich durchgeführt werden können und/oder zwangsläufig mit einer Reduzierung der Sicherheit einhergehen.

### Selbständiger Trupp

Der selbständige Trupp ist die kleinste taktische Einheit. In Abgrenzung zu den Trupps innerhalb einer taktischen Einheit Staffel oder Gruppe (Angriffstrupp, Wassertrupp oder Schlauchtrupp) kann dieser Trupp selbständig Aufgaben übernehmen. Er setzt sich gemäß den Vorschriften aus drei Funktionen zusammen. Allerdings entfällt häufig – zumindest im hauptamtlichen Bereich – aus Kosten- und Personalgründen eine Funktion. Aufgrund der Ausstattung und des geringen Personals ist das Einsatzspektrum begrenzt. Es handelt sich in erster Linie um Hubrettungsfahrzeuge, Rüstwagen als technische Ergänzung und Erweiterung zu einem Löschfahrzeug im technischen Hilfeleistungseinsatz oder um Tanklöschfahrzeuge sowie um weitere Sonderfahrzeuge, die dem Transport zusätzlicher und spezieller Einsatz- oder Löschmittel dienen.



\* Einsätze in Verbindung mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefahrstoffen

## **Einheiten Löschzug und Verband**

Einheiten, die die Personalstärke einer Gruppe deutlich übersteigen, setzen sich aus zwei oder mehr untergeordneten Einheiten zusammen. So umfasst der Löschzug zwei oder mehrere Einheiten in Gruppen-, Staffel- oder Truppstärke. Er wird durch den Zugführer geführt. Gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift wird dieser zur Bewältigung seiner Führungsaufgaben durch den Zugtrupp (3 Einsatzkräfte) unterstützt. Eine Reduktion des Unterstützungspersonals ist gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 möglich.

Die Gesamtstärke eines Zuges umfasst 22 Einsatzkräfte (Zugführer, Zugtrupp, zwei Gruppen), kann aber um eine weitere Einheit ergänzt werden. Die Teileinheiten werden vom Zugführer entsprechend ihrer Stärke und Ausrüstung, sowie den erforderlichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt.

Die Einheit Verband wird erst im Einsatz aufgrund taktischer Erfordernisse aus mehreren Einheiten, in der Regel Zügen zusammengestellt. Zur Führung dieser Einheit ist ein Verbandsführer mit entsprechender Qualifikation erforderlich, der abgestimmt auf den Einsatzumfang und die Einheitsgröße durch entsprechend qualifiziertes Personal unterstützt wird.

## **Bemessung der Funktionsstärke**

Die Leistungsfähigkeit einer Einheit ist abhängig von der Mannschaft (Funktionsstärke) und den Einsatzmitteln (= Taktische Einheit). Damit die Feuerwehr einer Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahrenlage ergreifen kann, ist die Größe der erforderlichen Taktischen Einheit festzulegen. Dies umfasst neben der definierten Funktionsstärke auch die Einsatzmittel.

Die Bemessung der Taktischen Einheit ist abhängig vom angenommenen Schadensszenario. Beispielweise kann eine Staffel die Menschenrettung einer in der Brandwohnung vermissten Person über einen Angriffsweg, in der Regel den Treppenraum, durchführen. Muss eine zweite vermisste Person gleichzeitig gerettet werden, kann die Staffel die Maßnahmen nur unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung durchführen. Dies ist gemäß § 17 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nur im Einzelfall (also im begründeten Ausnahmefall) zulässig.

Grundsätzlich erfordert die Rettung von mehr als einer Person eine entsprechende Verstärkung der Funktionsstärke. Dem muss eine Gemeinde planerisch nachkommen, wenn sie aufgrund der Analyse als Schutzzielszenario ein Brandereignis mit mehr als einer akut bedrohten Person festschreiben muss. Eine geplante Reduzierung der Funktionsstärke unter Anwendung des oben angeführten Ausnahmetatbestands des § 17 Absatz 1 UVV ist unzulässig.

Dabei sind die Gebäude im Stadt- oder Einsatzgebiet zu berücksichtigen. Eine Menschenrettung in hohen Gebäuden und Sonderbauten ist mit einer Staffel allein nur noch bedingt durchzuführen. Bezüglich der Funktionsstärke und der Einsatzmittel ist auch der taktische Standard und die Struktur zu berücksichtigen, beispielsweise die Rettung über zwei voneinander unabhängigen Wegen oder die Bereitstellung eines redundanten, mitunter leistungsstärkeren zweiten Rettungssatzes im Technischen Hilfeleistungseinsatz.

Daher liegt es im Ermessen der Gemeinde, unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und des gewollten Sicherheitsniveaus über die Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke festzulegen, zu welchem Zeitpunkt Personal und Einsatzmittel an der Einsatzstelle verfügbar sein müssen. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr einer Gemeinde ist dann gegeben, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbekämpfung unter verantwortungsvoller Berücksichtigung aller Aspekte rechtzeitig erfolgen können.

## Teil 5: Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad stellt ein Kontrollinstrument hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfrist und Funktionsstärke dar. Grundsätzlich ist die Feuerwehr der Gemeinde so aufzustellen, dass die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke planerisch bei jedem Einsatz eingehalten werden. Allerdings können äußere Einflüsse wie Verkehrs- und Witterungseinflüsse oder die Gleichzeitigkeit von Einsätzen dazu führen, dass die Schutzziele nicht bei jedem Ereignis eingehalten werden.

Deshalb wird durch den politisch gewollten Erreichungsgrad im Brandschutzbedarfsplan ein Toleranzwert festgeschrieben. Die Gemeinde legt den prozentualen Anteil der Einsätze fest, bei denen die Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden muss. Dies geschieht unter der Annahme, dass bei den übrigen Einsätzen wegen nicht kalkulierbarer Umstände ein Erreichen der festgelegten Ziele nicht möglich sein kann. Daher ist der Erreichungsgrad möglichst hoch festzusetzen, damit eine die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gefährdende negative Entwicklung rechtzeitig erkannt werden kann. Eine umfassende Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist ausschließlich durch die detaillierte Auswertung der Einsätze möglich. Insbesondere bei kleineren Kommunen mit nur wenigen bemessungsrelevanten Einsätzen können die nicht beeinflussbaren Faktoren wie Paralleleinsätze oder Witterungsverhältnisse zu einer Verfälschung führen, da diese Ereignisse wegen der geringen Fallzahlen statistisch nicht nivelliert werden.

### Beispiel 03: Erreichungsgrad einer Gemeinde

In einer Gemeinde mit etwa 15.000 Einwohnern werden für Brandeinsätze innerhalb von 9,5 Minuten nach Beginn der Notrufabfrage neun Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich acht Funktionen gefordert (Staffel, Zugführer mit Führungsassistent). Die Auswertung der Brandeinsätze des vergangenen Jahres ergibt ein Zielerreichungsgrad von 62,5 % bei acht bemessungsrelevanten Einsätzen.

Damit eine umfassende Auswertung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit erfolgen kann, müssen die erhobenen Daten (beispielsweise Einsatzberichte) Auskunft darüber geben, ob äußere Umstände vorlagen bzw. aufgrund welchen Qualitätskriteriums (Hilfsfrist oder Funktionsstärke) das Schutzziel nicht erreicht und in welchem Umfang das Qualitätskriterium verfehlt wurde. Andernfalls sind die Dokumentationskriterien zu erweitern.

Bei näherer Betrachtung war bei einem Brandereignis ein Teil der Einheit bereits durch einen Paralleleinsatz gebunden. Bei einem zweiten Einsatz wurde die Einsatzstelle wegen Glätteis nicht in der vorgeschriebenen Zeit erreicht. Bei 25 % der Brandereignisse liegen somit Gründe vor, die einen festgelegten Erreichungsgrad von 90 % unmöglich machten.

Beim dritten Brandeinsatz, bei dem die Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans verfehlt wurden, waren nach neuneinhalb Minuten (Hilfsfrist 1) nur acht Funktionen an der Einsatzstelle. Elf Minuten nach Alarmierung traf ein weiteres Fahrzeug (ELW) mit Zugführer und drei weiteren Funktionen und weitere zwei Minuten das dritte Fahrzeug mit sechs Funktionen ein. Das Schutzziel 17 Funktionen in der zweiten Hilfsfrist (nach 14,5 Minuten) wurde erfüllt.

Bezüglich der Funktionsstärke muss anhand der erhobenen Daten auch ersichtlich sein, ob die erforderlichen Funktionen mit ausreichend qualifiziertem Personal besetzt werden konnten. Dies betrifft beispielsweise Führungsfunktionen, die Funktionen der Maschinisten und die Qualifikation Atemschutzgeräteträger für die Angriffs- und Wassertrupps (4 Einsatzkräfte) bei Brandeinsätzen. War dies beim dritten Brandeinsatz (im Beispiel 03) gewährleistet, kann aufgrund der Auswertung in dieser Kommune trotz des scheinbar „schlechten“ tatsächlichen Erreichungsgrades von einer leistungsfähigen Feuerwehr gesprochen werden.

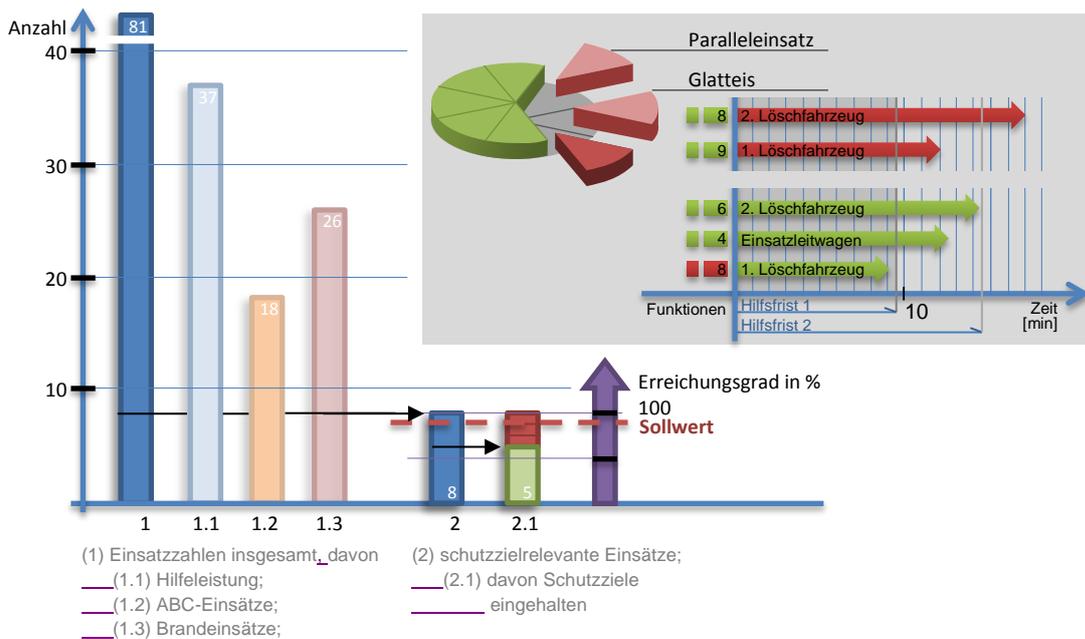


Abbildung 2: Darstellung des Erreichungsgrades

Eine vergleichbare Aussage kann getroffen werden, wenn die ersten neun Funktionen mit dem ersten Fahrzeug nicht nach 9,5 Minuten, wie im Brandschutzbedarfsplan vorgesehen, sondern wenige Sekunden später die Einsatzstelle erreichen. In beiden skizzierten Beispielen ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr der Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren eingeleitet hat.

Dagegen wird das Kriterium Funktionsstärke verfehlt, wenn zwar die erforderliche Anzahl der Einsatzkräfte innerhalb der geforderten Zeit die Einsatzstelle erreicht, aber notwendige Aufgaben nicht durchgeführt werden können, weil beispielsweise Atemschutzgeräteträger fehlen. Auch kann ein häufiges Verfehlen der Hilfsfrist aufgrund von Verkehrseinflüssen oder der Funktionsstärke wegen häufiger Paralleleinsätze darauf hindeuten, dass die Leistungsfähigkeit nur bedingt gewährleistet ist. Auch bei einer Überschreitung der Hilfsfrist um mehrere Minuten oder Unterschreitung der Funktionsstärke um mehrere Funktionen ist eine differenzierte Betrachtung und unter Umständen die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs erforderlich.

## Controlling

Aus den Ergebnissen kann sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans ergeben. Verbunden mit einer Entwicklungsprognose lassen sich Handlungszwänge und -optionen ableiten. Es liegt in der Verantwortung der Beteiligten

(Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Rat, Verwaltung einschließlich der Feuerwehr), die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten und zu stärken, um das Sicherheitsniveau zu wahren. Hierzu erscheint es sinnvoll, dass sich die Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen (beispielsweise einmal jährlich) die Ergebnisse der Auswertung des Erreichungsgrades vorlegen und sich über die Leistungsfähigkeit informieren lassen. Aus der ausführlichen Auswertung sollte sich eine Begründung bezüglich der verfehlten Schutzziele ableiten lassen. In Abhängigkeit der Einsatzzahlen und der vorliegenden Daten sollte auch geprüft werden, ob Probleme in einzelnen Wachgebieten, Stadtteilen oder Randlagen offenkundig werden. Das Ergebnis sollte stets mit den Vorjahresergebnissen verglichen werden, um solche Aussagen zu bestätigen und Entwicklungen eindeutig abzuleiten.

## Teil 6: Schutzziele

Die Gemeinde definiert mit Hilfe der Kriterien "Hilfsfrist", "Funktionsstärke" und "Erreichungsgrad" die Schutzziele und damit die Leistungsanforderungen an die Feuerwehr, damit diese ihre (Kern-)Aufgaben erfüllen kann. Dabei dürfen die Parameter nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen in enger Wechselwirkung zueinander sowie im Kontext zur aktuellen oder geplanten strategischen Ausrichtung der Feuerwehr.

### Aufgabe der Feuerwehr

Die Kernaufgabe der Feuerwehr, an der der Personalkörper, die Einsatzmittel und die Anzahl und Verteilung der Wachen zu bemessen sind, ist die Rettung von Menschen und Tieren. Weitere Aufgaben der Feuerwehr umfassen den Schutz der Umwelt und der Sachwerte.

Darüber hinaus umfasst die Aufgabe Brandschutz und Hilfeleistung nicht allein die Planung und Durchführung abwehrender Maßnahmen durch die Feuerwehr. Sie beinhaltet vielmehr Maßnahmen aller Art, die geeignet erscheinen, die Sicherheit und den Schutz der Bewohner hinsichtlich des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung aller Aspekte ist eine Differenzierung der Schutzziele möglich.

### Definition der Schutzziele

Die Gemeinde legt mithilfe der Schutzziele fest, zu welchem Zeitpunkt wie viele Einsatzkräfte an der Schadensstelle mindestens tätig werden müssen, um die erforderlichen Erstmaßnahmen zur Rettung und zum Schutz einleiten zu können. Dabei ist das Sicherheitsniveau nicht allein nach den wünschenswerten Gesichtspunkten eines theoretisch größtmöglichen Schutzes festzulegen. Vielmehr sind bei der Festlegung der Schutzziele weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Struktur des Gemeindegebietes.  
*Je inhomogener sich das kommunale Gebiet darstellt (z. B. um einen zentralen, städtischen Kern gruppieren sich Vororte und Dörfer unterschiedlicher Größe und Einwohnerzahl und dementsprechender Bebauung mit unterschiedlicher Nutzung (Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet)), desto eher sind unterschiedliche Schutzziele für die jeweiligen Bereiche entsprechend der aus dem unterschiedlichen Gefahrenpotential entwickelten Schutzzielszenarien festzulegen.*
- Die Struktur der Feuerwehr.  
*Die Festlegung der Funktionsstärke muss die Einheitsgröße der Standorte berücksichtigen (z. B. kann ein Standort mit einem Staffelfahrzeug (sechs Einsatzkräfte; beispielsweise einem TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug mit einem Wasservorrat von 500 l)) die Vorgabe neun Funktionen alleine nicht erreichen). Gleichzeitig darf die ausschließliche Berücksichtigung der bestehenden Struktur*

*nicht zu einer Absenkung des verantwortbaren Sicherheitsniveaus führen. Umgekehrt kann aber die Missachtung zu einer Überforderung der Feuerwehr führen, mit entsprechendem Einfluss auf die Motivation und die Einsatzbereitschaft.*

- Die Wechselwirkung der beiden Kriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke.  
*Die Anzahl der Unterstützungskräfte hat Einfluss auf die Hilfsfrist. Je weniger Kräfte eingesetzt werden, desto mehr Zeit ist zur Durchführung der Aufgabe erforderlich. Entsprechend ist umfangreichere Entwicklungszeit durch eine Anpassung der Hilfsfristen zu kompensieren, wenn die Aufgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein soll. Ein Mehr an Unterstützung kann allerdings nur bis zu einem gewissen Grad einen positiven zeitlichen Effekt erzielen.*
  
- Die finanzielle Leistungsfähigkeit.  
*Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Insoweit sind der Ausrichtung an der gemeindlichen Finanzkraft gewisse Grenzen gesetzt.*

Verfahren und Inhalte sind so abzustimmen, dass am Ende auf Grundlage aller festgelegten Parameter das wirtschaftliche und tatsächlich vertretbare Sicherheitsniveau der Kommune beschlossen werden kann.

Dabei sind die Schutzziele auch hinsichtlich der Aufgaben Brandschutz, Hilfeleistung und ABC-Einsatz zu differenzieren. Während die Schutzziele für die Aufgabe Brandschutz auf die entsprechend § 34 Baugesetzbuch beschriebenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt sein kann, sind die Schutzziele für die Hilfeleistungen und ABC-Einsätze für das gesamte öffentliche Straßennetz festzulegen.

### **Hilfsfrist** (zur Begriffsbestimmung siehe Anlage Teil 3)

Die Hilfsfrist umfasst nur solche Zeiten, die von der Feuerwehr direkt beeinflusst werden können. Allerdings kann die Hilfsfrist nur im Kontext des verfügbaren Zeitintervalls vom Schadenseintritt bis zum Abschluss der erforderlichen Erstmaßnahmen (in der Regel der Menschenrettung) verantwortungsvoll festgelegt werden. Daher gilt es auch, solche Zeiträume zu berücksichtigen, die Auswirkung auf die erfolgreiche Durchführung erforderlicher Maßnahmen haben: Entdeckungs- und Meldezeitraum, Erkundungs- und Entwicklungszeitraum.

Derzeit liegen keine validen wissenschaftlichen Studien vor, die eine exakte Festlegung für den Zeitraum vom Eintritt eines Schadensereignisses bis zum Eintritt gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder dem Tod betroffener Menschen zulassen. Dieser Zeitraum wird von vielen Faktoren beeinflusst. So haben unter anderem das Brandpotential und die daraus hervorgehenden toxischen Gase sowie die Lüftungsbedingungen einer Wohnung Einfluss auf die Brandentwicklung. Auch haben das Verhalten betroffener Personen und ihre Konstitution Einfluss, wie stark sie dem Brandrauch ausgesetzt sind.

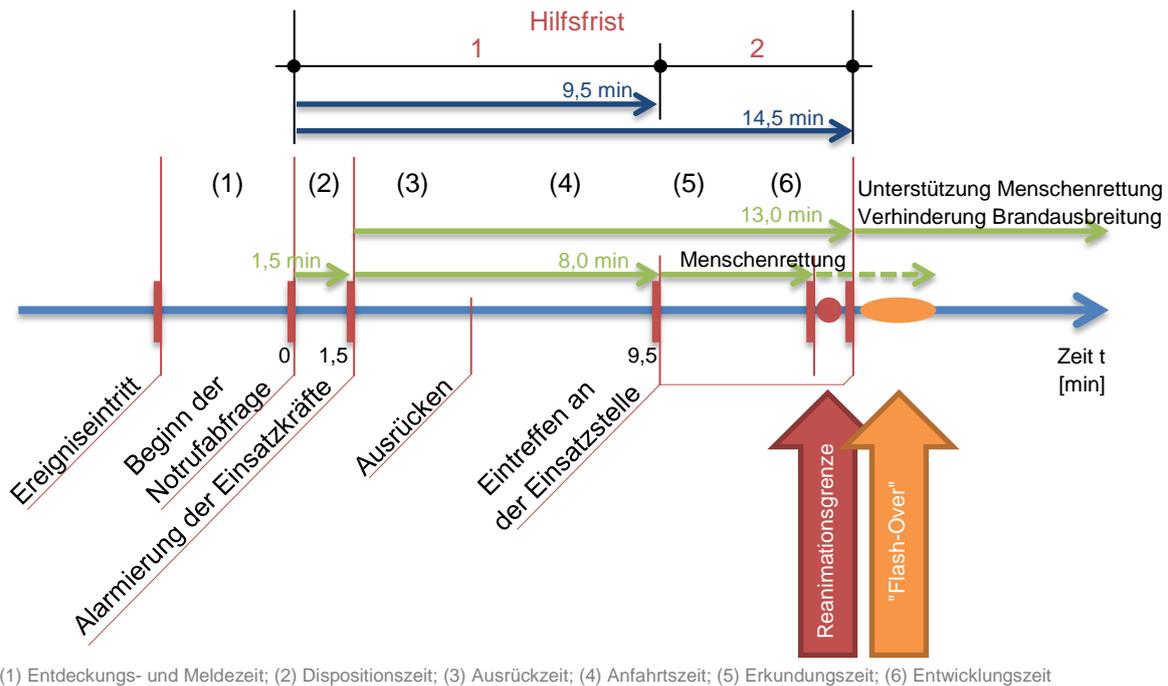
In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die O.R.B.I.T Studie zur Entwicklung einer neuen Generation von Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugkonzepten durchgeführt. Hierzu wurden auch Zeiträume evaluiert, die bis heute zur Brandschutzbedarfsplanung herangezogen wurden. Neben der Fragestellung inwieweit die ermittelten Werte verlässlich für die Brandschutzbedarfsplanung herangezogen werden können, ist auch fraglich, wie sich unter anderem deutliche dichtere Gebäudehüllen auf die Gefährdung auswirken und die ermittelten Zeiträume beeinflussen. Eine aktuelle Studie zu dieser Thematik, die TIBRO-Studie, widerlegt die Ergebnisse der O.R.B.I.T. Studie nicht, bestätigt sie aber auch nicht.

Insgesamt unbestritten ist das exponentielle Ansteigen des Schadensausmaßes bei Fortdauer der Rauchgasexposition einer Person mit zunehmender Branddauer. Daher gilt es grundsätzlich die Rettung zu einem frühen Zeitpunkt einzuleiten, um die Überlebenschancen zu sichern und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verringern. Besonders schwierig ist der Zeitraum bis zum Entdecken eines Brandereignisses zu bestimmen. Wissenschaftliche Versuche zur Festlegung dieses Abschnittes müssen zwangsläufig scheitern, weil insbesondere das menschliche Verhalten und die Tageszeit, aber auch die Einwohnerdichte und die in einem Gebiet lebende Bevölkerung Einfluss auf die Entdeckung eines Brandes haben. Es wird allerdings erwartet, dass die Entdeckungszeit durch die Rauchwarnmelderpflicht verkürzt wird. Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Bevölkerung der Verpflichtung nachkommt. Positiv können Politik und Feuerwehr durch geeignete Kampagnen und Brandschutzaufklärung auf die Bewohner einwirken.

Ebenso schwierig vorhersehbar ist der Zeitabschnitt nach Eintreffen der ersten Einsatzkräfte an der Einsatzstelle bis zum Abschluss der erforderlichen Erstmaßnahmen. Dieser ist abhängig vom Schadensereignis und dem Schadensort. Verbesserungen lassen sich hier insbesondere durch die Fahrzeug- und Gerätetechnik, die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte, standardisierter Verfahren zur Bewältigung vergleichbarer Schadenslagen und Einsatzunterlagen erwirken.

Die Hilfsfrist kann daher unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse nur durch die politisch Verantwortlichen jeder Stadt und Gemeinde individuell verantwortungsvoll festgelegt werden. Da die Hilfsfrist auch die Dispositionszeit beinhaltet muss, sollten kreisangehörige Kommunen die durchschnittliche Dispositionszeit bei ihrer Kreisleitstelle erfragen.

Neben der Menschenrettung sind bei einem Brandeinsatz auch die Maßnahmen der Brandbekämpfung zum Schutz der Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere der schlagartige Übergang in die Vollbrandphase von Bedeutung, da diese Phase neben einem exponentiellen Anstieg des Werteverlustes zu einer Gefährdung bislang nicht betroffener Personen führen kann, sodass die Feuerwehr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung einleiten sollte. Allerdings lässt sich der Zeitpunkt des „Flash Over“ (Übergang in die Vollbrandphase) ebenfalls nicht eindeutig bestimmen. Sind allerdings zur Menschenrettung nur die absolut erforderlichen Kräfte an der Einsatzstelle planerisch verfügbar, sollten spätestens zum Zeitpunkt des Übergangs zum Vollbrand weitere Kräfte zur Unterstützung der Menschenrettung, zur Verhinderung der Brandausbreitung und letztlich auch zum Schutz der zur Menschenrettung eingesetzten Kräfte an der Einsatzstelle tätig werden können.



(1) Entdeckungs- und Meldezeit; (2) Dispositionszeit; (3) Ausrückzeit; (4) Anfahrtszeit; (5) Erkundungszeit; (6) Entwicklungszeit

Abbildung 3 : Beispielhafter Zeitablauf zur Schutzzieldefinition

Neben der Festlegung der Hilfsfrist bei Brandereignissen gilt es auch, Unfallereignisse (Verkehrsunfall, Betriebsunfall) zu betrachten. Wie im Brandeinsatz haben alle Maßnahmen in der Hilfeleistung darauf abzielen, irreversible gesundheitliche Schäden oder den Tod betroffener Person abzuwenden und sie rechtzeitig einer geeigneten medizinischen Versorgungseinrichtung zuzuführen. Zu den Verletzungen, die aufgrund zeitkritischer Aspekte zu versorgen sind, zählen neben unfallbedingten Beeinträchtigungen oder Verletzungen des Herzkreislauf- und Atemwegsystems Hochrasanztraumata\*, einhergehend mit hohem Blutverlust. Um irreversible Gesundheitsschäden zu verhindern, ist oftmals schnellstmögliche medizinische Intervention erforderlich, sodass im Gesamtkontext nicht nur der Zeitraum bis zum Abschluss der Hilfeleistungsmaßnahmen, sondern auch die rettungsdienstlich vorbereitenden Maßnahmen und der Transport des Patienten zu betrachten sind. Gleichzeitig können erste medizinische Maßnahmen oftmals nur mit oder sogar nach vorbereitenden technischen Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet werden. Daher sollte die erste Feuerwehreinheit spätestens mit dem ersten Rettungsmittel die Einsatzstelle erreichen. Die Hilfsfrist für die Feuerwehr sollte somit unter Berücksichtigung der Standorte der Feuerwehr und des Rettungsdienst und der daraus resultierenden Anfahrtszeiten an die vorgegebenen Zeiten des Rettungsdienstbedarfsplans angelehnt werden.

\* Unter einem Hochrasanztraumata werden Verletzungen (Traumata) zusammengefasst, die typischerweise bei Unfälle mit hohen Geschwindigkeiten hervorgerufen werden. Durch solche Unfälle (beispielsweise Verkehrsunfälle, Stürze aus großer Höhe) können durch die Beschleunigung bzw. Verzögerung solche Kräfte auf den menschlichen Körper wirken, die zu Knochenbrüchen und/oder Rupturen (Rissen) an Organen oder Gefäßen führen, die im Einzelnen oder ihrer Gesamtheit lebensbedrohlich sein können. Zu solchen Verletzung zählen u. a. durch Verkehrsunfälle verursachte Milz- oder Gefäßrupturen, Rippenreihenfrakturen mit und ohne Beeinträchtigung der Lunge, oder Verletzungen der Wirbelsäule einhergehend mit neurologischen Problemen. Derartige Verletzungen können auch durch Stürzen beim Ski- oder Snowboardfahren hervorgerufen werden.

## **Funktionsstärke** (zur Begriffsbestimmung siehe Anlage Teil 4)

Die „Mindestfunktionsstärke“ hinsichtlich eines standardisierten und sicheren Einsatzablaufes kann in Abhängigkeit des Schutzzielszenarios aus den Vorschriften abgeleitet werden. Neben den Funktionen, die zur Rettung verunglückter Menschen vorgesehen sind, sind dies Einsatzkräfte zur Führung der Einheiten und des Gesamteinsatzes, zur Bedienung von Fahrzeugen und Geräten sowie zur Unterstützung und Sicherung des vorgehenden Trupps. Der zu erwartende Aufgabenumfang der Unterstützungsleistung ist vom Schutzzielszenario abhängig. Bei einem Brandereignis in einem zwei oder dreigeschossigen Wohngebäude sind weniger Unterstützungskräfte erforderlich, als bei einem Hochhaus oder in einem Gebäude, bei denen der Zustand und die Anzahl der potentiell betroffenen Personen eine aufwendigere Rettung vermuten lässt: Krankenhäuser, Einrichtungen für Behinderte, Altenpflegeeinrichtungen.

## **Löscheinsatz**

Zur Durchführung der ersten Maßnahmen bei einem Brandereignis (Rettung einer Person, Brandbekämpfung) ist mindestens eine Staffel (sechs Funktionen) erforderlich: Gruppenführer, Maschinist, Angriffstrupp, Wassertrupp. Der Wassertrupp übernimmt bei diesem Einsatz auch die Funktion des Sicherheitstrupps. Eine geplante oder tatsächliche personelle Unterdeckung, insbesondere von sicherheitsrelevanten Funktionen, darf nicht hingenommen werden. Diese lässt sich nicht durch § 17 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren - GUV-V C 53 (UVV) begründen. Die Unfallverhütungsvorschrift ermöglicht ein Abweichen ausschließlich im begründeten Einzelfall, um ein Menschenleben zu retten. Einsätze, die aufgrund der Gefahrenlage und dem Aufgabenumfang einem Schutzzielszenario entsprechen, stellen per Definition keinen solchen Einzelfall dar, weil die Funktionsstärke unter Berücksichtigung aller durchzuführenden Aufgaben festzulegen ist. Die Rettung mindestens einer Person aus der Brandwohnung stellt in jeder Gemeinde ein bemessungsrelevantes Schutzzielszenario dar.

Zusätzlich zu dieser Grundeinheit sind Funktionen zu ergänzen, wenn der Aufgabenumfang zur Rettung einer Person zunimmt (beispielsweise bei hohen Gebäuden oder Sonderbauten) oder weitere Aufgaben zeitgleich erledigt werden sollen, wie beispielsweise das Vornehmen von Leitern (Verstärkung um mindestens einen Trupp, bei tragbarer Leiter drei Funktionen). Aus zeitlichen Aspekten ist es sinnvoll planerisch zur Unterstützung der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung (auch unter den Aspekten der Sicherung) oder als Austausch der unter Atemschutz eingesetzten Kräfte weitere Einsatzkräfte rechtzeitig heranzuführen.

## **Hilfeleistung**

Im Hilfeleistungseinsatz stellt die Gruppe die kleinste taktische Einheit dar, die die umfassende Rettung einer eingeklemmten Person aus einem Pkw mit den dafür notwendigen Einsatzmitteln eigenständig durchführen kann. Die Funktionsstärke einer Staffel kann einhergehend mit einer Reduzierung des Sicherheitsstandards in der Erstphase als ausreichend angesehen werden, wenn der Rettungsdienst von Beginn an die medizinische Versorgung sicherstellen kann. Eine personelle Ergänzung zur Durchführung aller Aufgaben bleibt notwendig.

Wird das zugrundeliegende Schutzzielszenario dahingehend geändert, dass mehrere Personen in einem oder mehreren Fahrzeugen eingeklemmt sind und/oder ein vom Pkw abweichendes Fahrzeug in das Schadensereignis involviert ist, muss die Funktionsstärke entsprechend angepasst werden. Hierbei sind Synergien, insbesondere hinsichtlich der Sicherung, zu berücksichtigen.

### **ABC-Einsatz**

Zur umfassenden Durchführung erforderlicher Maßnahmen im ABC-Einsatz sind eine spezielle Ausbildung und Ausrüstung notwendig. Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 legt die Funktionsstärke fest (siehe FwDV 500; 1.5.4 „Einsatzdurchführung“). Die Gruppe ist aufgrund der Personalstärke und Einsatzmittel in der Lage Erstmaßnahmen durchzuführen und Aufträge kleineren Umfangs mit klar begrenztem Risiko durchzuführen. Sobald eine spezielle Schutzausrüstung und Einsatzmittel erforderlich sind, ist der Einsatz von einer Gruppe alleine nicht durchführbar. Insofern stellt der Zug die kleinste taktische Einheit im ABC-Einsatz dar, oftmals erweitert durch eine Staffel für die Dekontamination. Umfangreichere Aufgaben können nur durch eine Einheit in Verbandsstärke erledigt werden.

### **Erreichungsgrad**

Das Kriterium des Erreichungsgrades muss stets unter Berücksichtigung gemeindespezifischer Belange betrachtet werden und wird beispielsweise beeinflusst durch topografische Besonderheiten oder Witterungseinflüsse. Als planerischer Erreichungsgrad sollten 90 % angestrebt werden, weil allgemein nicht anzunehmen ist, dass bei üblicher Einsatzhäufigkeit und den durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen die Kriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke infolge von Paralleleinsätzen oder Witterungseinflüssen nicht eingehalten werden können. Außerdem lässt ein Erreichungsgrad von beispielsweise 50% vermuten, dass die individuellen Verhältnisse fehlerhaft berücksichtigt werden (z. B. langandauernde Winterverhältnisse in schneesicheren Regionen). Bereits 90 % Erreichungsgrad besagen, dass bei einem von zehn Einsätzen die Feuerwehr später oder mit weniger als den vorgegebenen Einsatzkräften die Einsatzstelle erreicht und dadurch die Rettung erschwert oder sogar gefährdet ist.

## Beispiele

Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Beispiel	04	Schutzzielszenarien einer kreisfreien Stadt						
<p>Eine Großstadt mit 300.000 Einwohnern weist einen stark verdichteten Innenstadtbereich mit Wohn- und Bürogebäuden, teilweise oberhalb der Hochhausgrenze und eng bebautem Altstadtbereich, vielfältigen Bildungseinrichtungen (Schulen, Universität, Bildungsakademien), kulturellen Einrichtungen (Theater, Oper, Museen), Versammlungs- und Sportstätten, überregionale Einkaufseinrichtungen, Industrie und Gewerbeeinrichtungen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur (Straßennetz, Straßenbahn- und U-Bahnnetz, Eisenbahnanlagen für den Nah-, Fern- und Güterverkehr und Ver- und Entsorgungseinrichtungen) auf. Dagegen finden sich in den Vororten überwiegend zwei bis drei geschossige Wohngebäude, gewerbliche Einrichtungen und Einkaufseinrichtungen für den täglichen Bedarf.</p>								
<p>Als Schutzzielszenarien wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus mit verrauchtem Rettungsweg und einer vermissten Person (kritischer Wohnungsbrand nach AGBF) und</li> <li>• ein Verkehrsunfall mit zwei Fahrzeugen mit einer eingeklemmten Person und auslaufendem Kraftstoff</li> </ul> <p>festgelegt.</p>								
<p>Darüber hinaus wird für den verdichteten Innenstadtbereich zusätzlich die Schutzzielszenarien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brand in der U-Bahnanlage mit Gefährdung einer Vielzahl von Fahrgästen,</li> <li>• Brand in einem Hochhaus mit Auswirkung auf eine größere Anzahl von Nutzern des Objektes,</li> <li>• Brand in einem Gebäudekomplex mit Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen (Büronutzung, Bildungseinrichtungen, etc.), teilweise mobilitätseingeschränkten Personen (Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen),</li> <li>• Verkehrsunfall mit mehreren Fahrzeugen oder einem Nahverkehrsmittel mit mehreren eingeklemmten Personen und</li> <li>• ein Ereignis, bei dem ein radioaktiver Stoff freigesetzt wird,</li> </ul> <p>gewählt.</p>								
<p>Schutzziele Brandereignis:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Hilfsfrist 1:</td> <td style="width: 30%;">8 Minuten</td> <td style="width: 40%;">10 Funktionen</td> </tr> <tr> <td>Hilfsfrist 2:</td> <td>13 Minuten</td> <td>6 Funktionen</td> </tr> </table>			Hilfsfrist 1:	8 Minuten	10 Funktionen	Hilfsfrist 2:	13 Minuten	6 Funktionen
Hilfsfrist 1:	8 Minuten	10 Funktionen						
Hilfsfrist 2:	13 Minuten	6 Funktionen						

Das dargestellte Beispiel im stark verdichteten Innenstadtbereich entspricht den AGBF-Qualitätskriterien. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim kritischen Wohnungsbrand mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Beschränkung bzw. Zurückstellung der Brandbekämpfung eingeleitet werden.

**Beispiel 05: Kommune mit großen Standorten - Brandeinsatz**

Eine mittlere kreisangehörige Stadt unterhält vier Feuerwehrstandorte mit 55 bis 80 aktiven Mitgliedern je Standort.

Schutzziele Brandereignis:

Hilfsfrist 1:	9,5 Minuten	9 Funktionen
Hilfsfrist 2:	14,5 Minuten	9 Funktionen

Die ersten neun Funktionen beinhalten eine Führungskraft (Gruppenführer), vier Atemschutzgeräteträger und einen Maschinisten. Diese Einheiten leiten die Menschenrettung ein. Um ergänzende Maßnahmen der Menschenrettung und/oder die Brandbekämpfung einleiten zu können, müssen weitere sechs Funktionen (Gruppenführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger) sowie ein Zugführer mit Führungsunterstützung (Führungsassistent und Fahrer/Melder) die Einsatzstelle innerhalb der zweiten Hilfsfrist erreichen.

An Werktagen ist sichergestellt, dass tagsüber von jeder Wache eine Gruppe ausrücken kann. Zeitgleich wird die nächstgelegene Einheit alarmiert, die dann die Kräfte der Ergänzungseinheit stellt. Da in den Abend- und Nachtstunden von jedem Standort die erforderlichen 18 Funktionen ausrücken können, erfolgt dann nur die Alarmierung für den zuständigen Standort.

**Beispiel 06: Kommune mit vielen, kleinen Standorten - Brandeinsatz**

Eine ländlich geprägte Gemeinde unterhält viele Feuerwehrstandorte mit etwa 20 bis 30 aktiven Mitgliedern je Standort. Lediglich ein Standort, der in dem größten Dorf, hat eine Mannschaftsstärke von 45 Kräften.

Schutzziele Brandereignis:

Hilfsfrist 1:	7,5 Minuten	6 Funktionen
Hilfsfrist 2:	11,5 Minuten	6 Funktionen
Hilfsfrist 3:	16,5 Minuten	9 Funktionen

Die Gemeinde kann sicherstellen, dass von jedem Standort zu jeder Tageszeit ein Fahrzeug in Staffelstärke ausrücken kann. Insofern baut der Brandschutzbedarfsplan auf einem Staffelnkonzept auf. Dies ergibt sich aus der Größe der Einheiten. Auch das Fahrzeugkonzept ist darauf ausgelegt. Als Hilfsfrist für die erste Staffel werden 7,5 Minuten festgelegt, damit die Menschenrettung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eingeleitet werden kann. Durch die zweite Staffel sollen die Maßnahmen zur Menschenrettung ergänzt werden, während die dritte Einheit zur Unterstützung und Brandbekämpfung vorgesehen ist. Spätestens mit Eintreffen der dritten Einheit soll ein Zugführer die Einsatzleitung übernehmen.

**Beispiel 07: Differenzierte Hilfsfrist - Kompensation**

In der Gemeinde ist die Hilfsfrist für die erste Einheit mit 9,5 Minuten festgelegt. Ein Gewerbegebiet wurde zum Schutz der Bewohner abseits der Ortschaften und zur besseren Verkehrsanbindung in der Nähe einer Autobahn angesiedelt.

Schutzziele Brandereignis für das Gewerbegebiet:

Hilfsfrist 1:	14,5 Minuten	9 Funktionen
Hilfsfrist 2:	20,0 Minuten	9 Funktionen

Als Kompensation wird eine Wohnnutzung in dem Gewerbepark ausgeschlossen. Außerdem ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. Je nach Größe und Gefährdung eines Betriebes, hat dieser einer Anlage zur Brandfrüherkennung zu installieren. Dadurch wird organisatorisch sichergestellt, dass alle Menschen sich selbständig in Sicherheit bringen können. Die Feuerwehr kann in diesem Fall keine zeitkritische Menschenrettung durchführen. Ihr kommt somit lediglich die Aufgabe der Brandbekämpfung und damit der Schutz der Sachwerte zu. Durch die Hilfsfrist wird sichergestellt, dass die Feuerwehr die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung vor dem Übergang zum Vollbrand (ca. 18 Minuten nach Schadenseintritt) einleiten kann.

**Beispiel 08: Differenzierte Hilfsfrist - Weiler in Randlage einer Gemeinde**

In einer Gemeinde befindet sich ein kleines Dorf mit ca. 200 Einwohnern in Randlage. Das nächste Gerätehaus liegt in etwa 8 km Entfernung. Aus dem betreffenden Dorf konnte bislang kein Bewohner als Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr gewonnen werden.

In der Gemeinde wird beabsichtigt, die Schutzziele wie folgt festzulegen:

Hilfsfrist 1:	9,5 Minuten	9 Funktionen
Hilfsfrist 2:	14,5 Minuten	8 Funktionen

Selbst bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h (gut ausgebaute Landstraße) während der Anfahrt zur Einsatzstelle in dem Dorf, benötigt die Feuerwehr für die Fahrt acht Minuten. Insofern wird die in der Gemeinde übliche Hilfsfrist immer verfehlt.

Die Errichtung eines Standortes in diesem Dorf erscheint aussichtslos. Zum jetzigen Zeitpunkt ist kein Bewohner Mitglied der Feuerwehr. Damit die geforderte Funktionsstärke eingehalten werden kann, ist eine Personaldecke von mindestens 27 aktiven Mitgliedern erforderlich. Auch die Verlegung des nächstliegenden Standortes würde die Situation für das Dorf nur unerheblich verbessern und hätte unter Umständen negative Einflüsse auf die Zahl der Mitglieder des Standortes. Die Einrichtung einer ständig besetzten Wache mit hauptamtlichem Personal ist aufgrund der nicht im Verhältnis stehenden Kosten gemessen am erwarteten Einsatzaufkommen ebenfalls keine Lösung.

Die erste Hilfsfrist für dieses Dorf wird auf 13,5 Minuten festgelegt. Im Bewusstsein, dass die Chancen der Rettung von Personen in diesem Dorf durch die Feuerwehr deutlich schlechter sind, beschließt der Rat die Bewohner darüber zu informieren und verstärkt über Maßnahmen zur Selbsthilfe und Brandfrüherkennung aufzuklären. Bei Neu- oder genehmigungspflichtigen Umbauten soll der Aspekt der Selbstrettung geprüft werden.



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

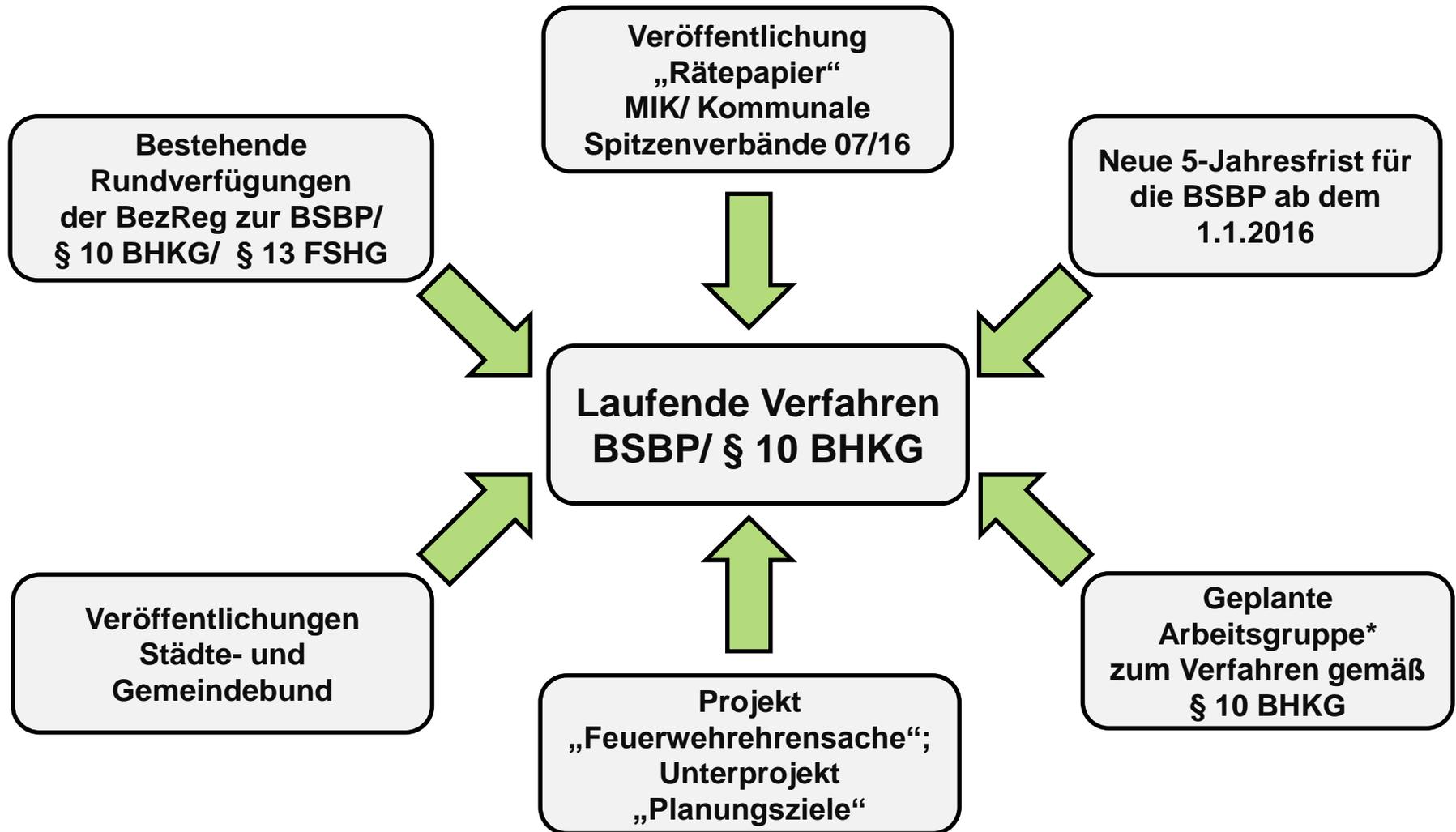
# **Informationsveranstaltung für die Mittleren und Großen kreisangehörigen Gemeinden**

## **Aktuelle Entwicklungen in der Brandschutzbedarfsplanung**

Köln, 31.10.2016



## Situation im Herbst 2016



BSPB = Brandschutzbedarfsplan

BHKG = Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW



# TAGESORDNUNG

- **Grußworte von Frau Regierungspräsidentin Walsken**
- **Planungsziele in der Brandschutzbedarfsplanung**
  - Ursprung der Planungsziele/ Weiterentwicklungen
  - Rundverfügungen der BezReg(en) zur BSBP bzw. § 10 BHKG/ § 13 FSHG
  - Übersicht der Planungsziele
  - Bericht von der A2-Besprechung mit dem MIK vom 25.10.2016
- **Vorstellung und Bewertung von Planungsmethoden**
  - Isochronenmethode
  - Risikoanalyse
  - Andere Herangehensweisen



# Tagungsordnung (Fortsetzung)

- **Ausblick**
  - Zukünftige Verzahnung der Verfahren zur Brandschutzbedarfsplanung und des Verfahrens gemäß § 10 BHKG im RBK
- **Abschluss der Veranstaltung**
  - Beantwortung von letzten offenen Fragen aus dem Teilnehmerkreis
  - Verabschiedung



## Ausgangsfrage

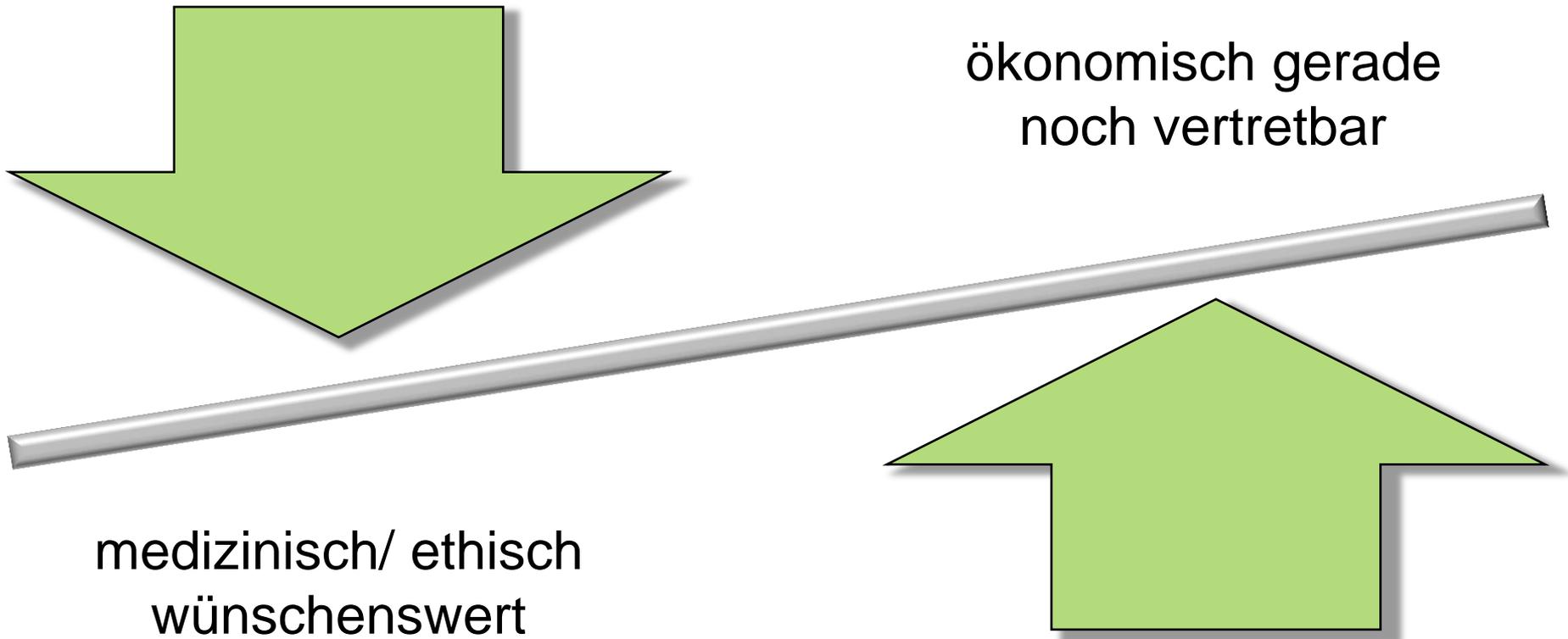
### § 3 BHKG - Aufgaben der Gemeinden

„Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.“

**„Was ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr“?**



## Der zentrale Konflikt:



medizinisch/ ethisch  
wünschenswert

ökonomisch gerade  
noch vertretbar

# Bisheriger Lösungsansatz

Versuch die Eingreifzeit für die Feuerwehr mit wissenschaftlichen Methoden herzuleiten:

## 1976 „Grundsatzstudie Feuerwehr“ Fa. WIBERA

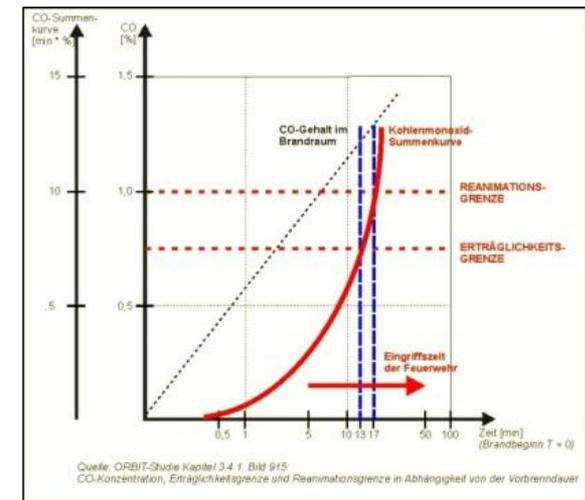
Definition des kritischen Brands, „als derjenige Brandeinsatz der für die Dimensionierung des taktischen Löschzugs maßgeblich wird.“

**Vorschlag: 12 Funktionen und 3 Fahrzeuge**



## 1976 Feuerwehr System ORBIT Fa. PORSCHE u. WIBERA

CO-Erträglichkeitsgrenze und „Herleitung“ der verbleibenden Eingreifzeiten für die Feuerwehr





# Bisheriger Lösungsansatz (Fortsetzung)

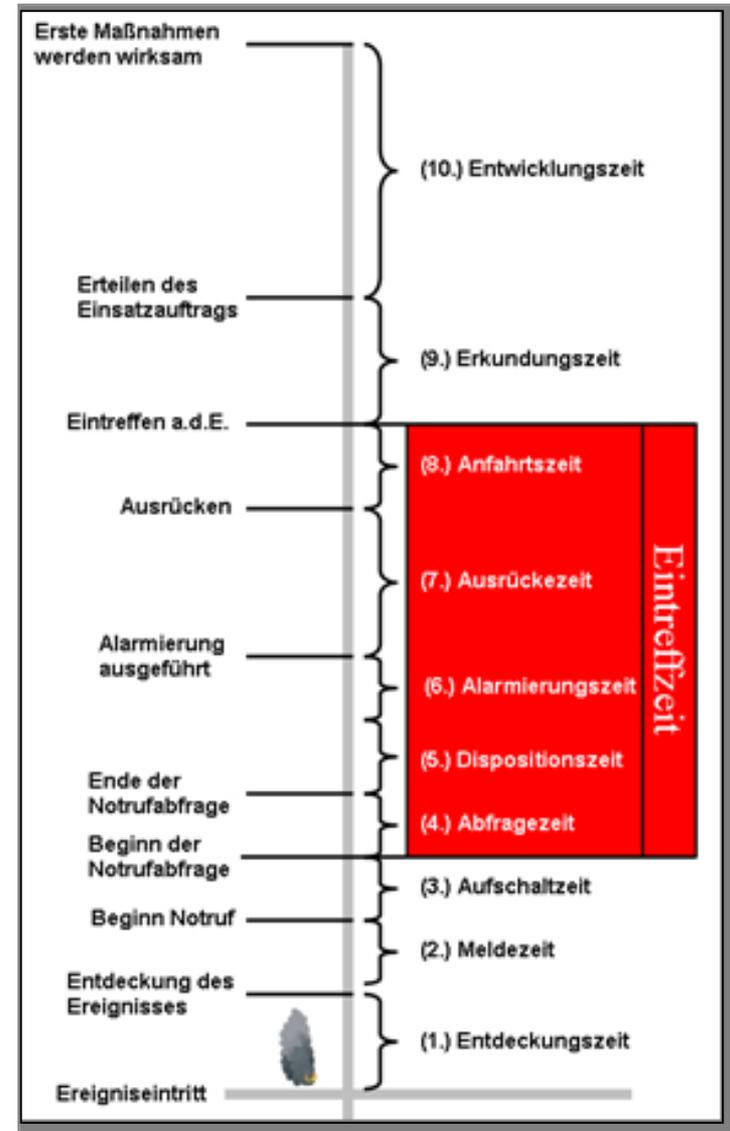
**1998** Erstmalige Formulierung des AGBF-Schutzziels

**2015** Letztmalige, einstimmige Bestätigung in der  
AGBF-Vollversammlung

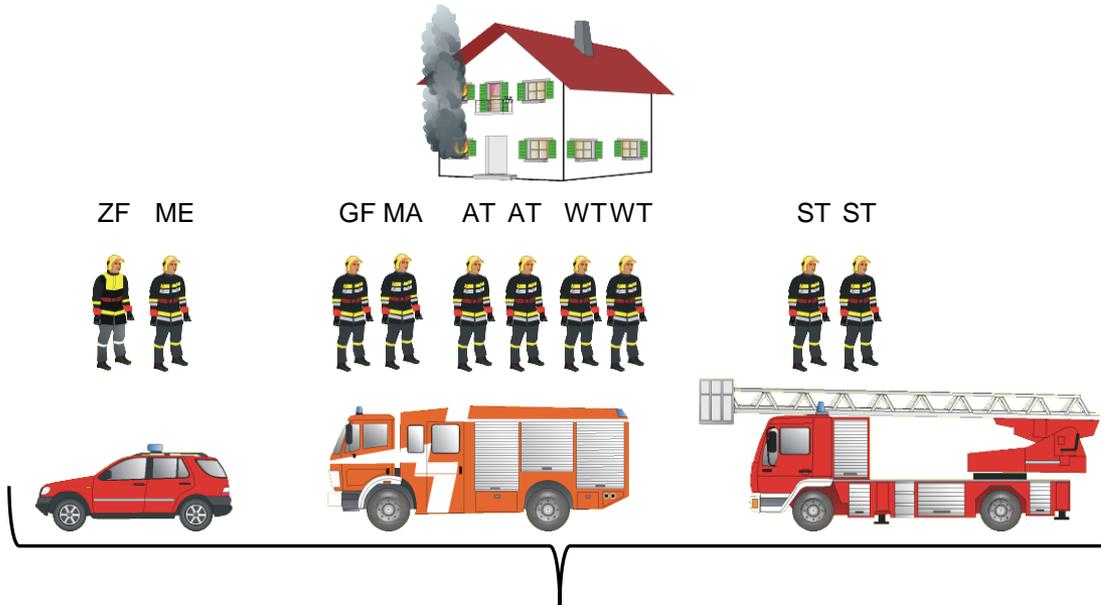
## Beschreibung der Leistungsfähigkeit durch die Kenngrößen:

- die Hilfsfrist
- die Funktionsstärke  
(Cave: Feuerwehrdienstvorschriften, UVV)
- und den Zielerreichungsgrad

**Hilfsfrist 1: 10 Funktionen**  
**Hilfsfrist 2: 6 Funktionen**



# AGBF-Schutzziel 2015

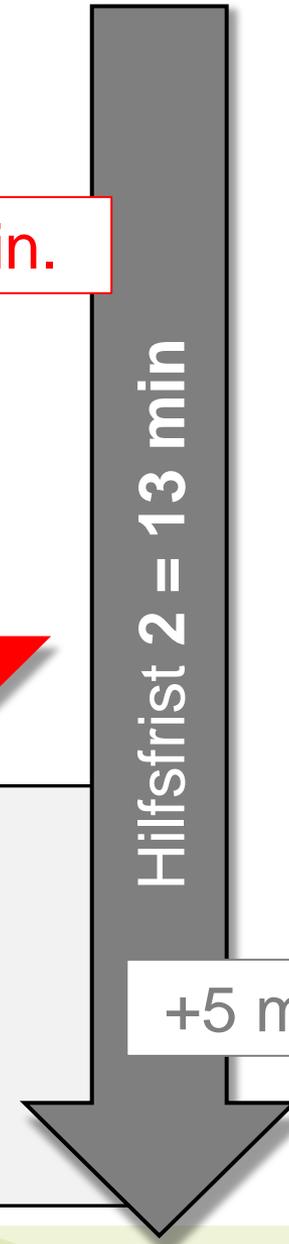


**10 Funktionen**



**8 min.**

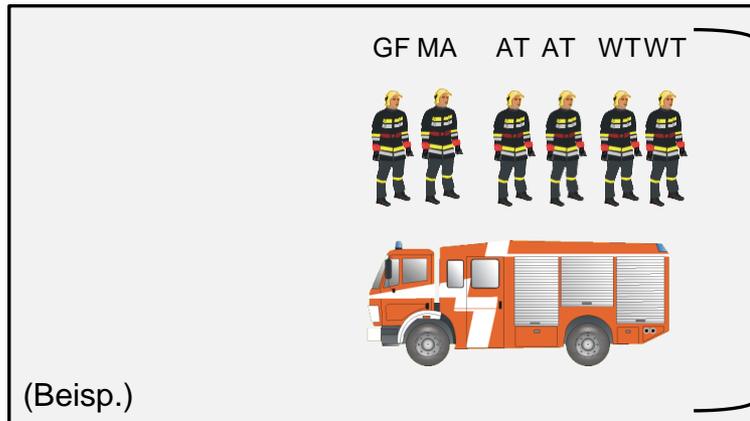
**Hilfsfrist 1**



**Hilfsfrist 2 = 13 min**

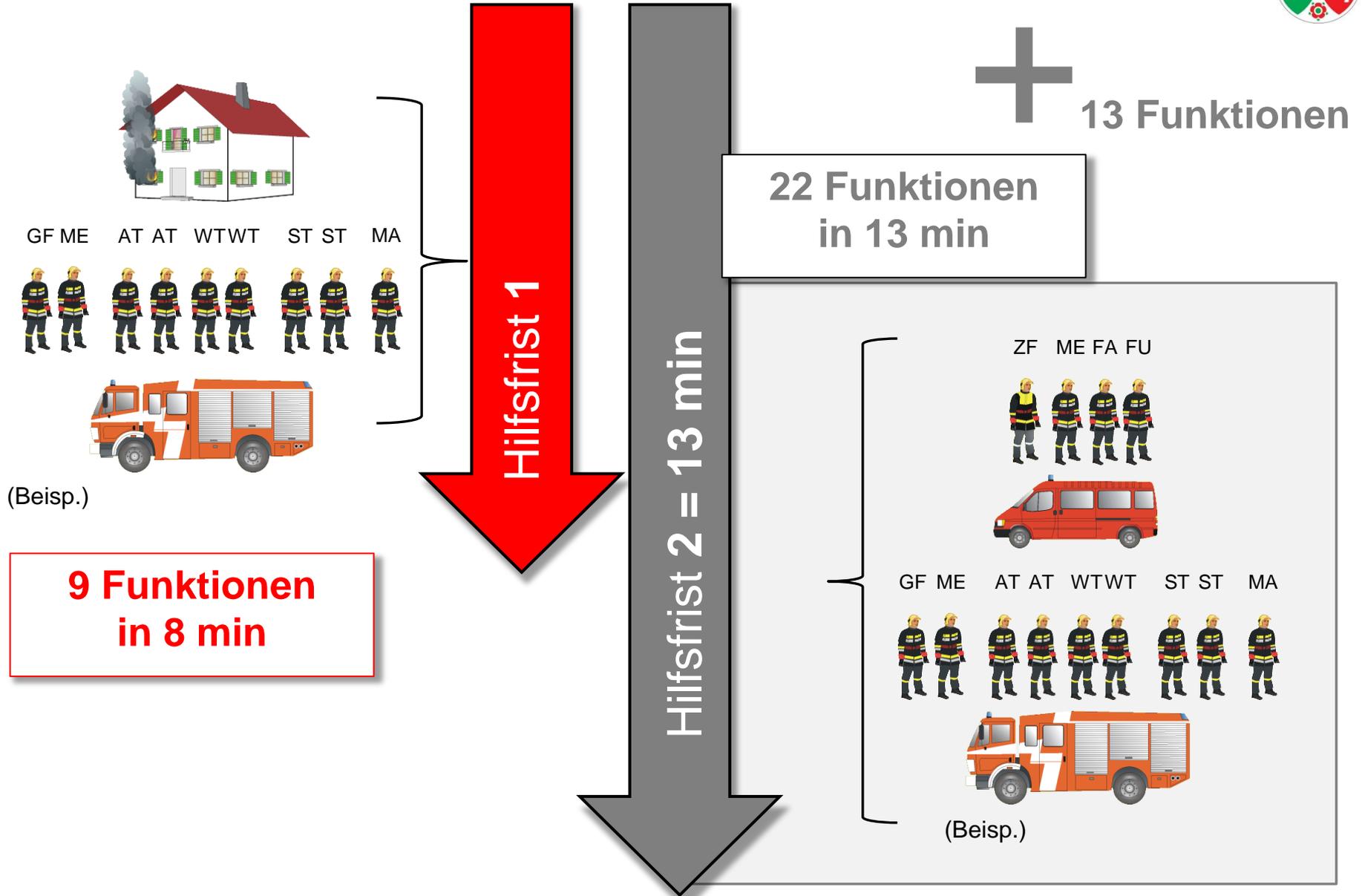
**+5 min.**

(Beisp.)



**6 Funktionen**

(Beisp.)





# Übertragung auf die übrigen Feuerwehren durch die BezReg

	BR Arnsberg	BR Detmold	BR Düsseldorf	BR Münster	BR Köln
Grundlage	Fachliche Grundlage	AGBF-Qualitätskriterien	AGBF-Qualitätskriterien	AGBF-Qualitätskriterien	u.a. AGBF-Qualitätskriterien
<b>Hilfsfrist 1</b> FM/ Funktionen	8 min 9 FM	<u>ländlich:</u> nach 8 min 9 FM (1 GF, 4 AGT) <u>städtisch:</u> nach 8 min 10 FM (1 GF, 4 AGT)	8 min 10 Funktionen	<u>ländlich:</u> nach 8 min 9 FM (1 GF, 4 AGT) <u>städtisch:</u> nach 8 min 10 FM (1 GF, 4 AGT)	<u>ländlich und städtisch:</u>  nach 8 min 9 FM (1 GF, 4 AGT)
<b>Hilfsfrist 2</b> FM/ Funktionen	nach 13 min weitere 6 FM (wenn Quali. stimmt) sonst 9 (1 ZF, 2 GF, 8 AGT)	<u>ländlich:</u> nach 13 min weitere 7 FM (1 ZF, 2 GF, 8 AGT) Zugtrupp kann sinnvoll sein <u>städtisch:</u> nach 13 min weitere 6 FM (1 ZF, 2 GF, 8 AGT) Zugtrupp kann sinnvoll sein	13 min 6 Funktionen	<u>ländlich:</u> nach 13 min weitere 7 FM (wenn Quali. stimmt) sonst 9 FM (1 ZF, 2 GF, 8 AGT) <u>städtisch:</u> nach 13 min weitere 6 FM (1 ZF, 2 GF, 8 AGT)	<u>ländlich und städtisch:</u> nach 13 min weitere 9 FM und 1 Zugtrupp (1 ZF, 3 GF, 8 AGT)
<b>Erreichungs- grad</b>	80%	90% sind anzustreben  in städtischen Bereichen weniger als 90% kaum begründt unter 70% Warnung unter 50 % Handlungsbedarf	80 - 90%	90% sind anzustreben  in städtischen Bereichen weni- ger als 90% kaum begründbar  unter 50 % Handlungsbedarf	80% sind anzustreben
Besetzung	200	keine generelle Vorgabe	3 fach	keine generelle Vorgabe, faktisch 3-fach	keine generelle Vorgabe, faktisch 3-fach
Aktualisierung	1 - 5 Jahre	nach max. 5 Jahren	1 - 5 Jahre	nach max. 5 Jahren	keine generelle Vorgabe, faktisch max. 5 Jahre
Anmerkungen	Städte mit einem Schutz- ziel > 67% werden mit der Kommunalaufsicht besprochen und abge- sprochen	Kreis muss Leistungsfähigkeit überprüfen.  Bewertungsgrundlage für § 10 BHKG-Verfahren.	Kreis in der Verantwortung KBM muss bei größeren Einsätzen vor Ort die Leistungsfähigkeit prüfen und der Bezreg berichten Außerhalb des Erreichungs- grades: Beurteilung (Objekte, DL-Pflicht EW-Zahl, Zeitfenster außerhalb der Hilfsfrist), evtl. Brandschutz- erziehung, Brandschutzvorbeu- gung, regelmäßige Begehung der Objekte, keine Objekte mit DLK-Verpflichtung Personalplanung: Vorplanung der Einsatzkräfte (Urlaub, langfristige Krank- heit)	Kreis muss Leistungsfähigkeit überprüfen.  Bewertungsgrundlage für § 10 BHKG-(alt §13 FSHG) Verfahren: In § 10 BHKG-Verfahren wird von BR ein Erreichungsgrad von 80% zugrunde gelegt. Unter 80% bei Vorliegen eines Entwicklungskonzepts nur kurzbefristete Ausnahme- genehmigung. Unter 60% keine Leistungs- fähigkeit und damit keine Genehmigung möglich.	Kreis muss Leistungsfähigkeit überprüfen. Software für Einsatzkontrolle. verfügbar.  Bewertungsgrundlage für § 10 BHKG-(alt §13 FSHG) Verfahren: In § 10 BHKG-Verfahren wird von BR ein Erreichungsgrad von 80% zugrunde gelegt. Unter 80% bei Vorliegen eines Entwicklungskonzepts nur kurzbefristete Ausnahme- genehmigung. Unter 60% keine Leistungs- fähigkeit und damit keine Genehmigung möglich.



## Problemfeld: Konkurrierende fachliche Aussagen

*"Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen" des Arbeitskreises von AGBF NRW, LFV NRW, Bezirksregierungen Köln und Arnsberg von Januar 2001*

*"Technische Bericht - Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren" der vfdb von Januar 2007*

*"Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" vom 03.02.2012*

*Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" der AGBF Bund vom 19.11.2015*

*Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger" nebst Anlagen des MIK und der kommunalen Spitzenverbände vom 07.07.2016*

**Bisherige Gerichtsentscheidungen haben lediglich das  
AGBF-Schutzziel als **anerkannte** Regel der Technik verwendet.**



## Hinweise für die Brandschutzbedarfsplanung

Durch RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 73-52.06.04 - v.11.9.2012 in NRW sind die Feuerwehrdienstvorschriften rechtsverbindlich eingeführt worden und nach wie vor gültig:

### Bedingung 1

FwDV 3 „Einheiten im Löscheinsatz“

#### 2. Taktische Einheiten

[...] „Die Gruppe (Anmerkung: Stärke 1/8/9) ist die taktische Grundeinheit der Feuerwehr“.

#### 5.1 Grundsätzliches zum Einsatzauflauf

[...] „Ein Innenangriff mit Atemschutzgeräten kann nur durchgeführt werden, wenn eine Gruppe (1/8/9) oder eine Staffel (1/5/6) an der Einsatzstelle ist. Die Mannschaft eines selbstständigen Trupps reicht hierfür **nicht** aus“.



# Hinweise für die Brandschutzbedarfsplanung

## Bedingung 2

### FwDV 7 „Atemschutz“

[...] „An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 0/2/2) zum Einsatz bereit stehen“.

### UVV Feuerwehr (Einwand)

§ 17. (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

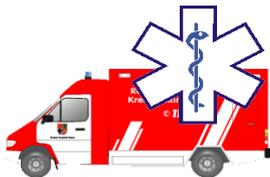
Gilt jedoch nur im Einzelfall und nicht für die grundsätzliche Bedarfsplanung!

D.h. Für ein Einsatzszenario mit Innenangriff unter Atemschutz muss die entsandte Einheit planerisch mindestens vier Atemschutzgeräteträger umfassen. Die Abweichung von der in der FwDV festgelegte taktischen Grundeinheit „Gruppe“ ist fachlich als Ausnahmetatbestand zu begründen. Die Mannschaft eines selbstständigen Trupps reicht nicht aus.



## Rettungsdienst

Amtliche Begründung  
RettG §8 Abs. 3 a.F.



**HF: 8 min.**

## AGBF, 2015

Urteil des VG Köln 2 K 245/08  
vom 27.01.2009



**HF: 8 min.**

Mind. Qualifikation  
RettAss/RettSan/NotSan Rettungsgesetz

Patienten-  
versorgung



Mind. Qualifikation  
Rettungssanitäter/ Feuerwehrtechnische Beamte



Rettungsdienst



Mind. Qualifikation  
Rettungssanitäter/ Rettungsgesetz

HF: 12 min.

Therapiefreies Intervall

Patienten-  
versorgung



Planungsziel  
Feuerwehr



HF: 8 min.

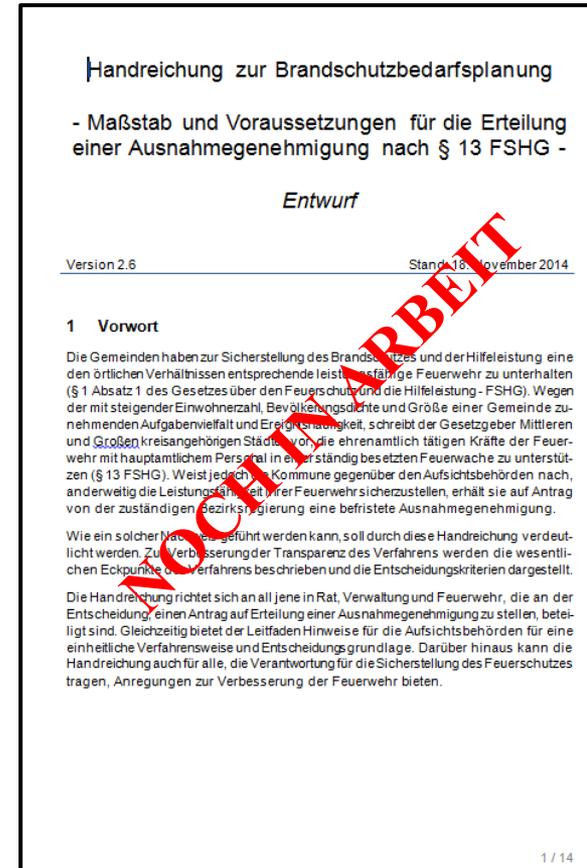
Mind. Qualifikation  
Ersthelfer Laufbahnausbildung  
Freiwillige Feuerwehr



# Zukünftiges Konzept der zwei Grundlagenpapiere zur BSBP



**bereits veröffentlicht**



**Arbeit der Projektgruppe  
ruht seit 2014;  
soll fortgesetzt werden**



# Dienstbesprechung im MIK vom 25.10.2016

Tagesordnung für die Dienstbesprechung mit  
den Abteilungsleitungen 2 der Bezirksregierungen  
am 26. Oktober 2016, 10:00 Uhr, Raum C 0427  
im Ministerium für Inneres und Kommunales

## Brandschutzbedarfsplanung, BE: BR Köln

Auf Grund der nach § 3 Abs. 3 BHKG nunmehr bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung bzw. Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne überarbeiten derzeit viel Gemeinden ihre Planung. Seit der Veröffentlichung des „Rätepapiers“ ist große Verunsicherung zu beobachten, nach welchen Planungsgrößen die Brandschutzbedarfsplanung zukünftig erfolgen soll. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass keine Orientierungsgrößen hinsichtlich Funktionsstärke, Hilfsfrist und Erreichungsgrad bestünden und die Gemeinden ihr Planungsziel damit völlig frei definieren könnten (damit auch immer „leistungsfähig“). Mangels Kriterien und Zielgrößen gestalten sich auch die Verfahren nach § 10 BHKG (Ausnahme von Wache mit hauptamtlichen Kräften bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr) schwierig. Es wird daher ein Schreiben des MIK vorgeschlagen, welches die Aspekte „Rechtscharakter des Rätepapiers“, „Information zum geplanten Grundlagenpapier zum § 10 BHKG-Verfahren“ und „Gültigkeit der bestehenden Rundverfügungen der BRen zum § 13 FSHG bzw. § 10 BHKG-Verfahren“ erläutert.

## Feuerschutz: Durchsetzung von Standards und Rolle BR, BE: BR Detmold

Fehlende verbindliche Vorgaben des Landes hinsichtlich „leistungsfähiger Feuerwehren“ führen zu stark divergierenden Standards in der Praxis. Maßnahmen der BR im Rahmen der Fachaufsicht werden damit erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Forderung nach Erlassregelung mit Festlegung von Standards.

**Bericht von  
Frau  
HDin Nebel**

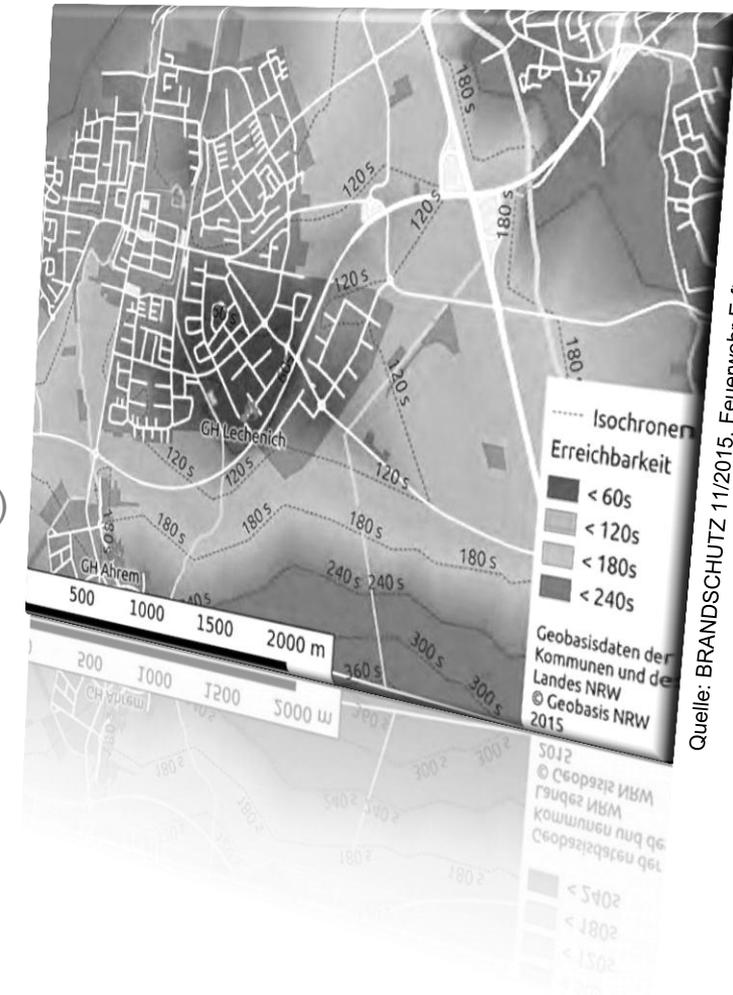


# Methoden und Analysen

## BRANDSCHUTZBEDARFSPLANUNG

### Isochronen-Methode

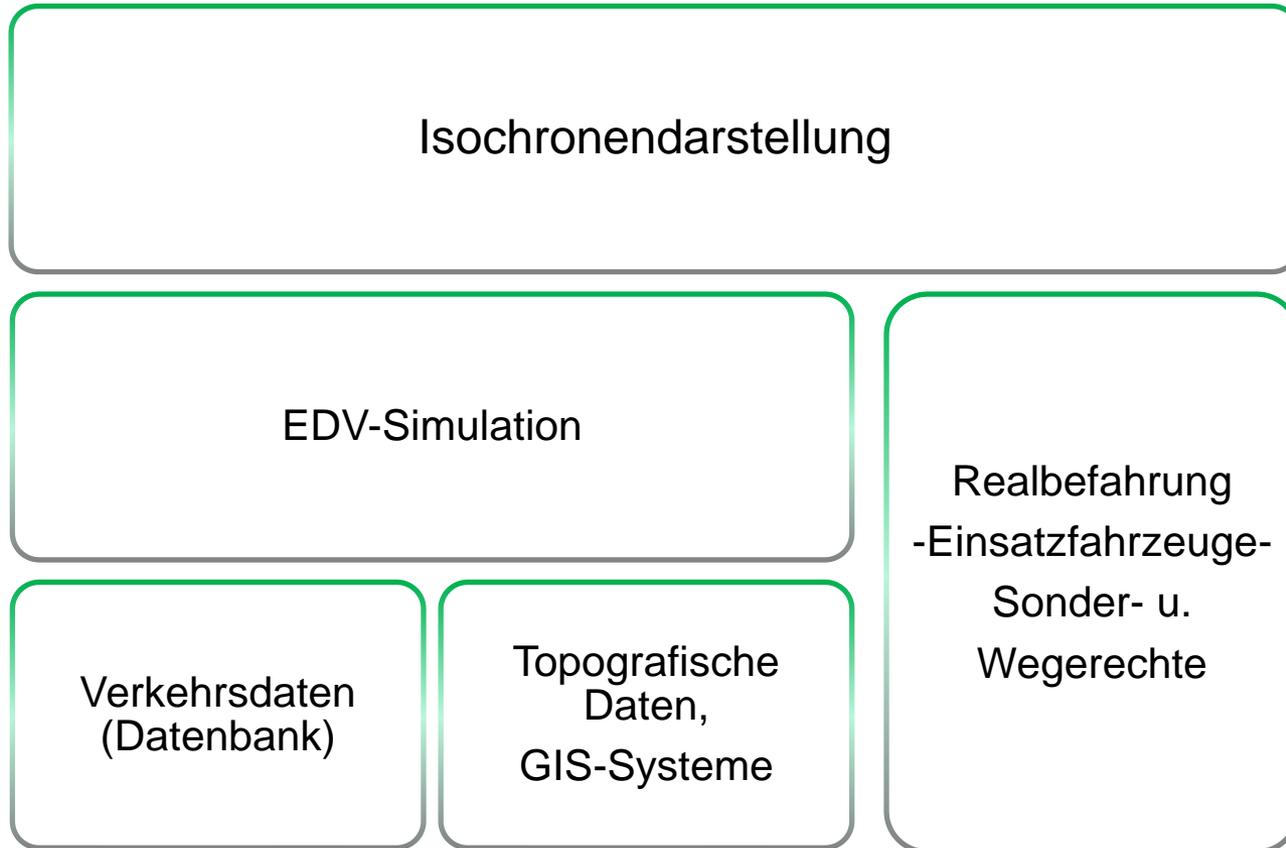
Verfahren aus der Verkehrsgeographie  
 ... Linien gleicher Zeit ... (v. griech.: iso= gleich +chronos= Zeit)



Quelle: BRANDSCHUTZ 11/2015, Feuerwehr Erfstadt



## Isochronen-Methode





# Isochronen-Methode

## 1.Datenbasis:

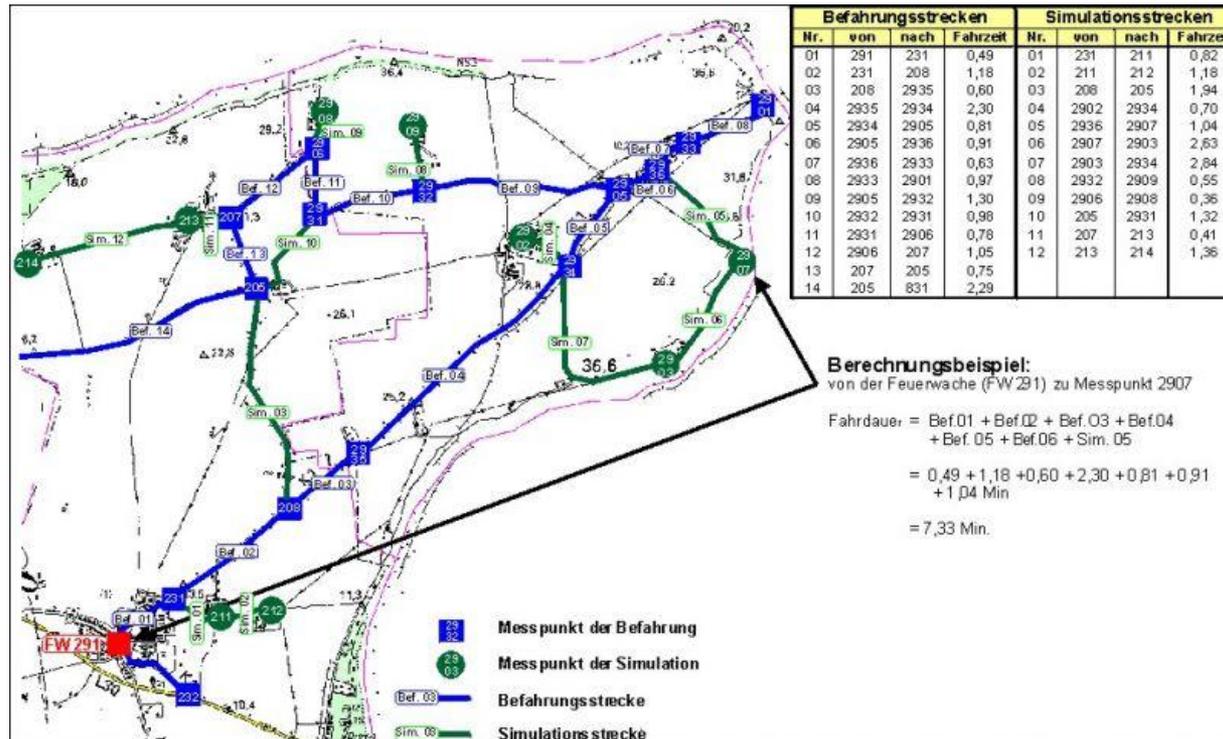
Literaturwerte Durchschnittsgeschwindigkeiten bei Einsatzfahrten

Literaturwerte für Durchschnittsgeschwindigkeiten bei Einsatzfahrten			
Quelle	Methode	Innerorts	Außerorts
Land Baden-Württemberg	o.A.	40 km/h	50 km/h
Freistaat Bayern	o.A.	40 km/h	60 km/h
Land Brandenburg	o.A.	40 km/h	50 km/h
Land Nordrhein-Westfalen	Ermittlung durch Einsatzfahrten	örtlich	örtlich
Land Hessen	o.A.	40 km/h	60 km/h
Land Saarland	o.A.	40 km/h	50 km/h
Land Sachsen-Anhalt	Ermittlung durch Einsatzfahrten (alternativ)	40 km/h	-
Beraterfirma	o.A.	42 km/h	54 km/h
Forschungsarbeit Steinvoord für RTW und NEF	GPS-Tracker	20-50 km/h	50-90 km/h
Quelle: BRANDSCHUTZ, Deutsche Feuerw ehr-Zeitung 11/15			



# Isochronen-Methode

## 2. Datenbasis: Realbefahrung mit Einsatzfahrzeugen/ Sonder- und Wegerechten



Quelle: FORPLAN Dr.Schmiedel GmbH

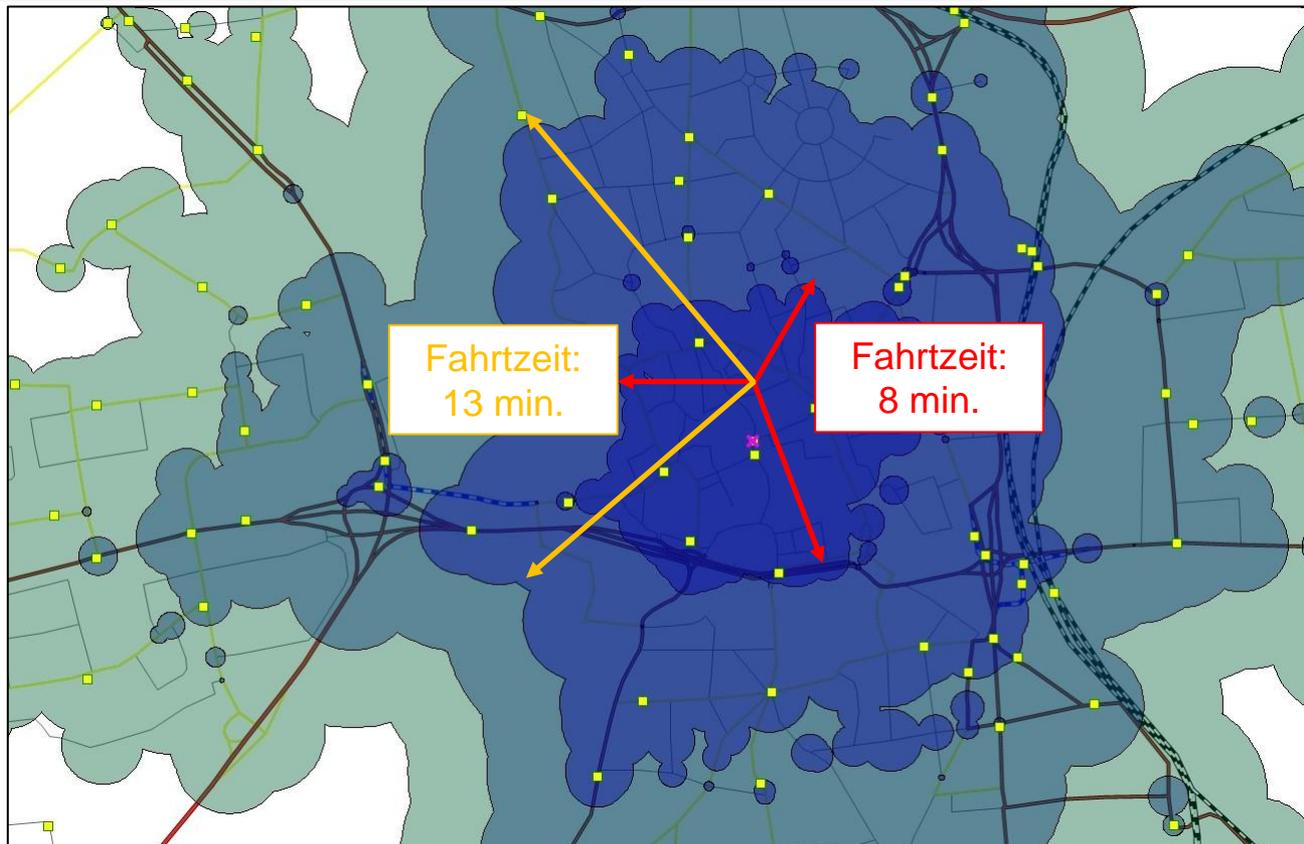


# Isochronen-Methode

## EDV-Simulation (Berechnung)

auf Basis von

- Geodaten
- Verkehrsdaten
- Abgleich der Fahrzeiten (Realbefahrung)



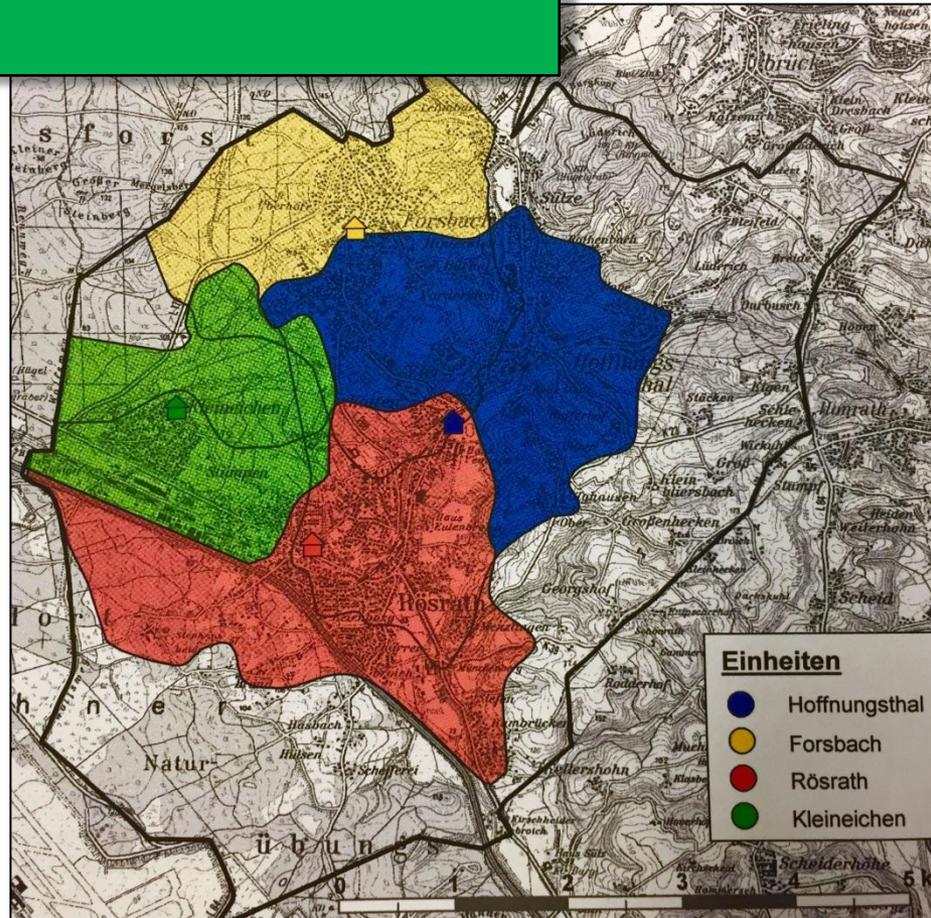
Quelle: <http://www.traffic-inside.com>



# Isochronen-Methode

## Beplanung Einsatzgebiet der Feuerwehr

- Flächennutzung
- Hilfsfristen



Quelle: Brandschutzbedarfsplan Stadt Rösath



# SWOT-Analyse: Isochronenmethode

## Stärken

(Strengths)

- Bewährtes Verfahren
- Einfach anzuwenden
- Den Entscheidern im Rat gut vermittelbar bzw. visualisierbar
- Durch den Wehrleiter/ Aufsichtsbehörden einfach zu überprüfen

## Schwächen

(Weaknesses)

- Keine Differenzierung zwischen „städtischen“ und „ländlichen“ Bereichen oder unterschiedlichen Szenarien möglich
- Die notwendigen Funktionen können insbesondere Freiwillige Feuerwehren überfordern

## Chancen

(Opportunities)

- Bei denkbaren Anpassung in den Stellgrößen Hilfsfristen/ Funktionsstärke auch weiterhin anwendbar

## Bedrohungen

(Threats)

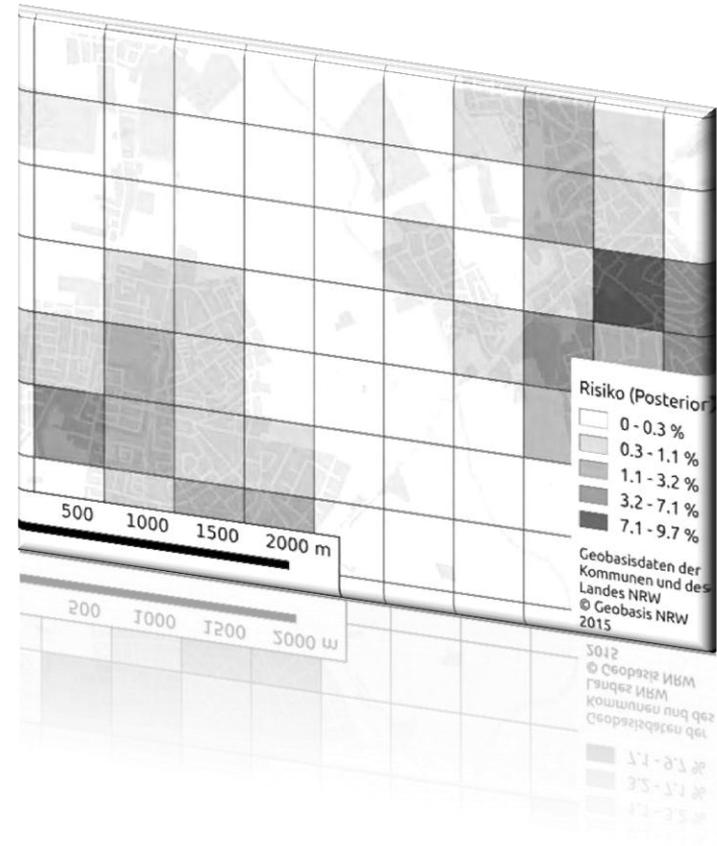
- Naturwissenschaftliche Herleitung ist überarbeitungswürdig
- Alternative Methoden z.B. die Risikoanalyse oder andere Planungsziele



# Methoden und Analysen

## BRANDSCHUTZBEDARFSPLANUNG

# Risiko-Analyse



Quadrantenraasterung Stadtgebiet (z.B. 1km Kantenlänge)  
WERTUNG pro Quadrant

Gefahrenkriterium

Einwohnerdichte [EW/km<sup>2</sup>]

GK 1 GK 2 GK 3 GK 4

Gefahrenkriterium

Flächennutzung

GK 1 GK 2 GK 3 GK 4

Gefahrenkriterium

Besondere Erschwernisse

GK 1 GK 2 GK 3 GK 4

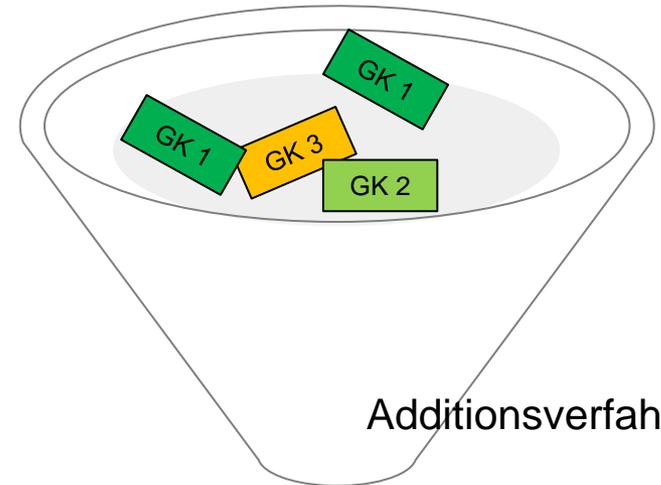
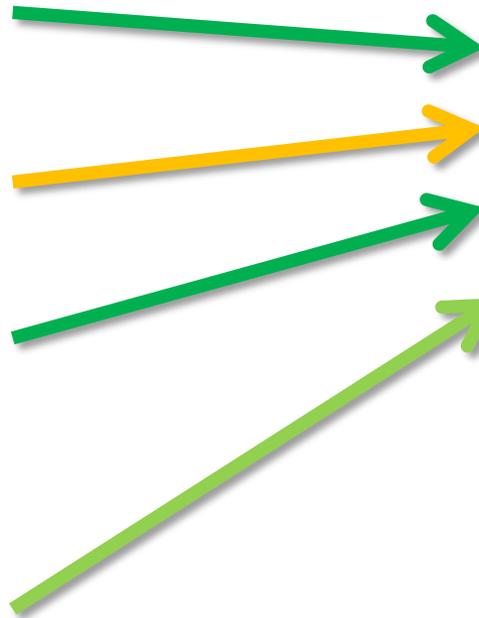
Gefahrenkriterium

Entfernung zur nächsten  
Feuerwache/ Gerätehaus

GK 1 GK 2 GK 3 GK 4

Gefahrenkriterium

Besondere Objekte



Additionsverfahren

=7

+ 4

11

-Klassifizierung je Objekt nach AAO-Stufe  
-Zusammenfassung vorhandener Objekte  
(als Wert)

**Gefahrennote**



## Einstufung „Besondere Objekte“

Besondere Objekte		Faktor (AAO-Stufe) x Anzahl B.Objekte	
01.	Krankenhäuser	4	
02.	Alten-/ Pflegeheime	4	
03.	Unterirdische Bauwerke	2	
04.	Einflugschneisen	4	
05.	Pipelines	3	
06.	Hochhausobjekte	3	
07.	Heime für geist./körperl.Behinderte	3	
08.	Heime für hilfsbedürftige Personen	3	
09.	Historischer Industriebestand	2	
10.	Justizvollzugsanstalt	3	
11.	Autobahnabschnitte	2	
12.	Bahnlinie	2	
13.	Versammlungsstätte	3	

SUMME:



# Einstufung „Einsatzrisiken“

Kriterium Einsatzrisiko						
Einsatzart	Beispiele	Anzahl der Einsätze nach Einsatzschwereklasse			Faktor	Produkt
		Leicht	Mittel	Schwer		
B	Fehlalarm (auch BMA), Container-/ PKW-Brand				1	
TH	Fehlalarm, Sturm, Baum, Türöffnung					
U	Fehlalarm, Ölspur, Öl nach VU, Verkehrsabsicherung BAB					
B	Zimmerbrand, LKW-Brand, großer Flächenbrand				10	
TH	VU Person eingeklemmt, Person in Wasser					
U	Gasausströmung, Öl auf Gewässer					
B	Lagerhallenbrand, Industriebrand				100	
TH	Gebäudeeinsturz, Explosion					
U	Freisetzung Gefahrgut, Freisetzung radioaktiver Stoffe					
Leicht = kein Personenschaden u./ o. Sachschaden bis 5.000€					<b>Einsatzschweresumme</b>	
Mittel= bis 5 Verletzte u./ o. Sachschaden bis 50.000€						
Schwer= mehr als 5 Verletzte u./ o. tote Personen u./ o. Sachschaden größer 50.000€						

Abgleich:  
**Gefahrennote** und **Einsatzrisikoklasse**



EINSATZkriterium

Einsatzrisikoklasse

RK 1

RK 2

RK 3

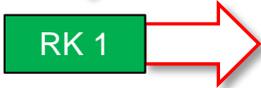
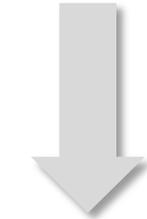
RK 4

Auswertung stattgefundener Einsätze

-Ø Alarmierungsstichwort

-Ø Extremwetterlagen/ Flächenlagen

Gefahrennote: 11



Einsatzrisikonote	Gefahrennote													
	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
2	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	
3	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	
4	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	

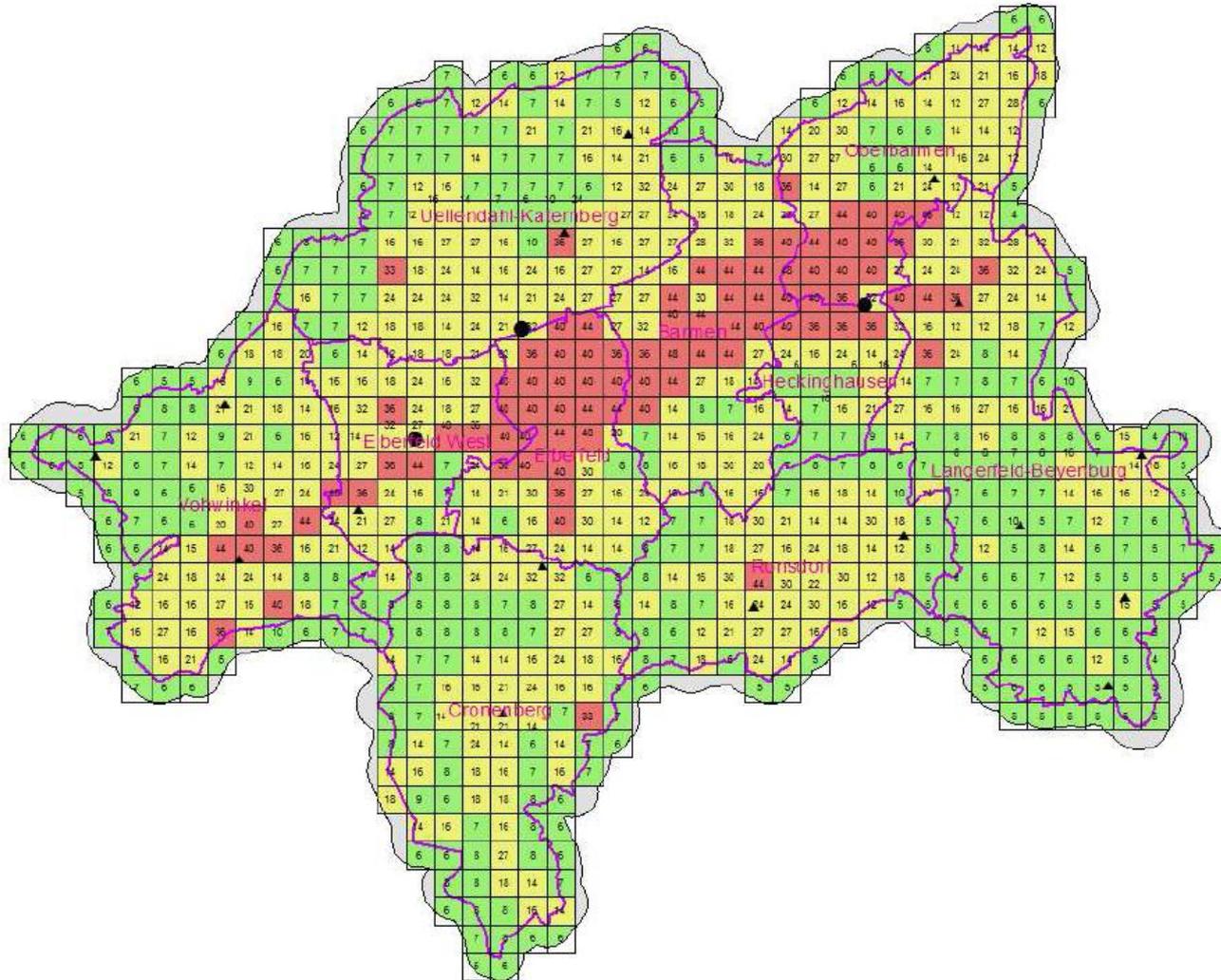
Risikonote 4-10 (Grünstufen) =durchschnittliches Risiko

Risikonote 11-33 (Gelb) =erhöhtes Risiko

Risikonote 36-64 (Rot) =hohes Risiko



# Darstellung der Risikonote in den Quadranten



Quelle: Brandschutzbedarfsplan 2015, Stadt Wuppertal



# Problemfeld: Datengrundlage

## Fächennutzungsplan §5 BauBG

## Fächennutzung nach Risikoanalyse BBPL

	Wohnbaufläche
	Gewerbliche Baufläche
	Gemischte Baufläche
	Militärische, Verkehrswirtschaftliche oder Wissenschaftliche Einrichtungen oder für den Handel zentrenrelevante Flächen
	Parkanlagen, Sport- und Freizeitflächen, Kleingarten- und Kleintierzuchtanlagen und Friedhöfe
	Landwirtschaftsfläche
	Wald
	Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Energieversorgung und Telekommunikation
	StäÙe- oder Verkehrsfläche
	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Soziales und Gesundheit, Bildung, Kultur oder Seelsorge
	S-Bahn und Fernbahn
	Gewässer
	Nachrichtliche Übernahme der FFH-Gebiete
	Nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgebiete
	Nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgefährdeten Gebiete

Gefahrenkriterium

### Flächennutzung

GK 1 GK 2 GK 3 GK 4

#### Flächennutzung:

GK1: Forst-Landwirtschaft, Parks,

GK2: Wohngebiet offene Bebauung,

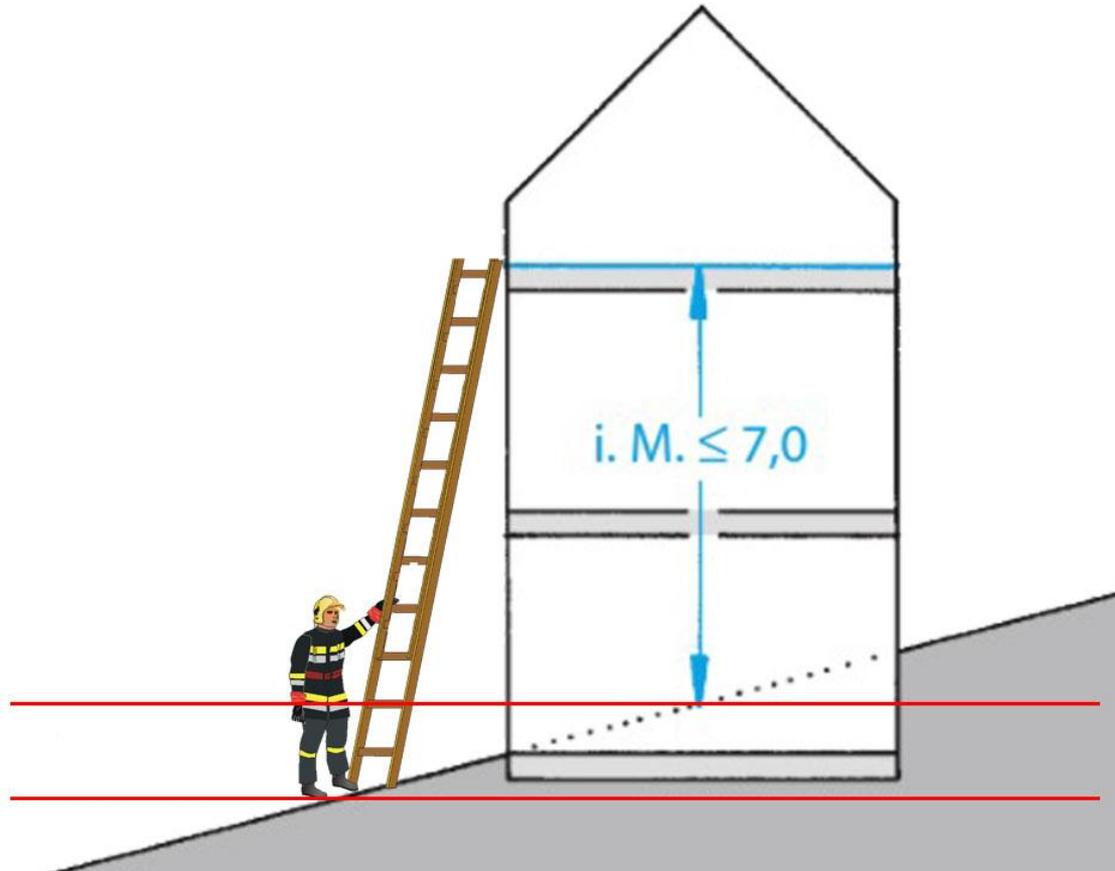
GK3: Wohn-Mischgebiet, geschlossene Bebauung,  
Gewerbegebiet

GK4: geschlossene Altstadtbebauung, Industriegebiet

# Problemfeld: Baurecht vs. Einsatzpraxis

Gebäudeklassen BauO NRW

2. Rettungsweg



4-teilige Steckleiter:

Rettungshöhe 7,20m

Hubrettungsfahrzeug:

Nennrettungshöhe 22m (z.B. DLK 23/12)



# SWOT-Analyse: Risikoanalyse

## Stärken

(Strengths)

- Differenziertere Betrachtung des Gemeindegebietes möglich
- Risikoangepasste Planung der Feuerwehr

## Schwächen

(Weaknesses)

- Enormer Arbeitsaufwand
- Verfügbarkeit der Basisdaten
- Korrelation der Quadranten mit dem höchsten Risiko und den Standorten der Feuerwehr
- Kaum Erfahrungswerte/ keine Schulungsangebote

**Reduktion des personellen Sicherheitspuffers**

## Chancen

(Opportunities)

- Bei einem denkbaren System von differenzierten Hilfsfristen/ Schutzzielen Schonung von Personalressourcen

## Bedrohungen

(Threats)

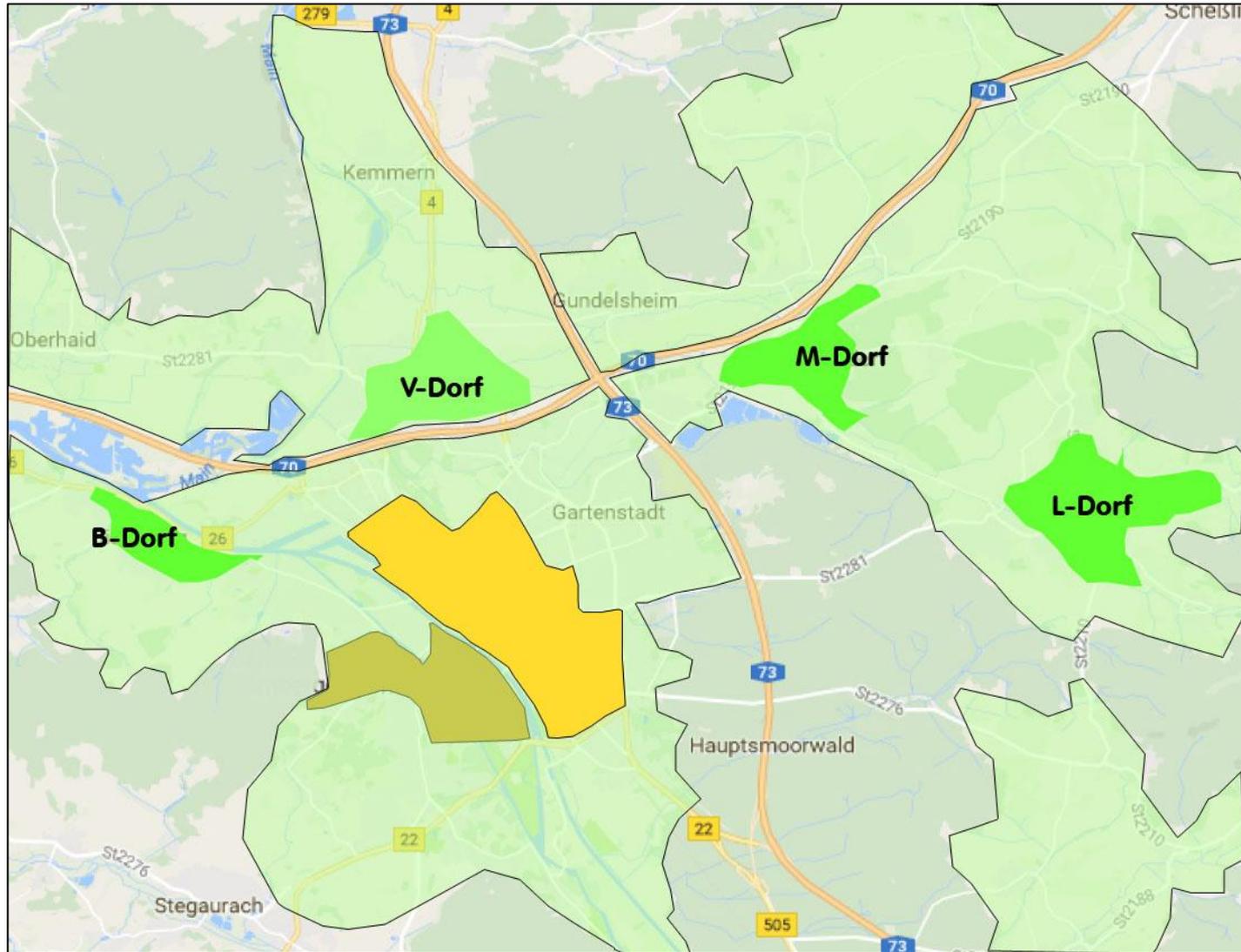
- Falsche Anwendung der Methode
- Willkürliche Festlegungen in einzelnen Parametern
- Fehlende Kopplung zum Baurecht/ Genehmigungsverfahren



# Andere Herangehensweise

B 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>weitgehend</b> keine oder nur <b>dünne</b> Besiedlung in offener Bauweise</li> <li>- Gebäudearten: im <b>wesentlichen</b> Wohngebäude</li> <li>- Gebäudehöhe: <b>höchstens 7m</b> Fußbodenhöhe eines Aufenthaltsraumes</li> <li>- keine <b>nennenswerte</b> oder kleine Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe</li> <li>- keine Sonderbauten (Bauten besonderer Art und Nutzung)</li> <li>- keine oder kleine (bis 12 Betten) Pensionen oder Beherbergungsstätten</li> </ul>
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>überwiegend</b> offene Bauweise (<b>teilweise</b> Reihenbebauung)</li> <li>- Gebäudearten: <b>überwiegend</b> Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>- Gebäudehöhe: <b>höchstens 7m</b> Fußbodenhöhe eines Aufenthaltsraumes</li> <li>- einzelne kleinere Gewerbe-/ Handwerks- oder Beherbergungsbetriebe</li> <li>- landwirtschaftliche (Groß-)betriebe und Reiterhöfe mit Übernachtung etc.</li> <li>- <b>höchstens</b> kleine Sonderbauten geringer Höhe</li> </ul>
B 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- offene und geschlossene Bauweise</li> <li>- Mischnutzung (Wohnen &amp; Gewerbe)</li> <li>- Sonderbauten</li> <li>- Gebäudehöhe: höchstens 22m Fußbodenhöhe eines Aufenthaltsraumes</li> <li>- Gewerbegebiete <b>ohne erhöhten</b> Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr</li> </ul>
B 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>überwiegend</b> großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>- Mischnutzung u.a. mit Gewerbe- und Industriegebiet</li> <li>- große Sonderbauten</li> <li>- Gebäudehöhe: <b>teilweise</b> auch oberhalb 22m Fußbodenhöhe (Hochhäuser)</li> <li>- Gewerbebetriebe <b>mit erhöhtem</b> Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>

# Andere Herangehensweise: Nachempfundenenes Beispiel





## Methoden und Analysen

### BRANDSCHUTZBEDARFSPLANUNG

# Zukünftige Verzahnung der Verfahren zur BSBP und des Verfahrens gemäß § 10 BHKG im Regierungsbezirk Köln

Brandschutzbedarfsplan/  
Ausnahmegenehmigung §10 BHKG





e)

Bra

# IST-Zustand

## im Regierungsbezirk Köln

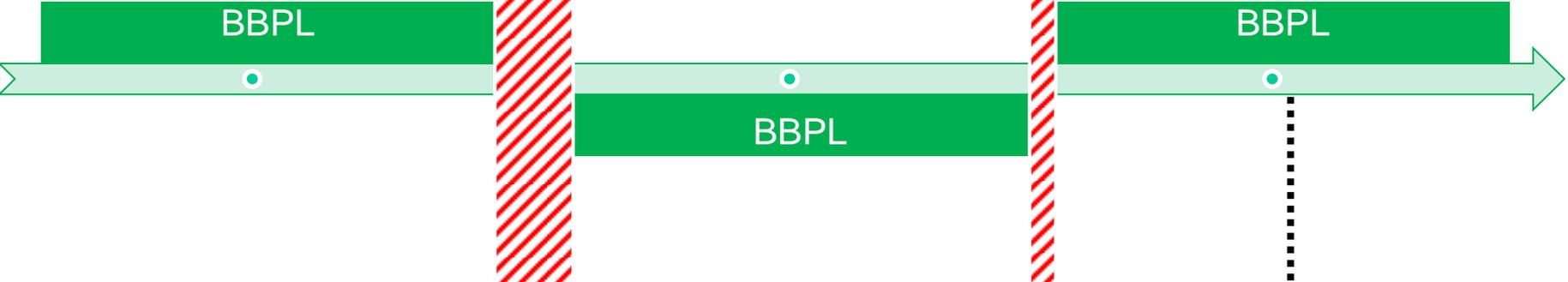
Au:  
§10

nehmigu

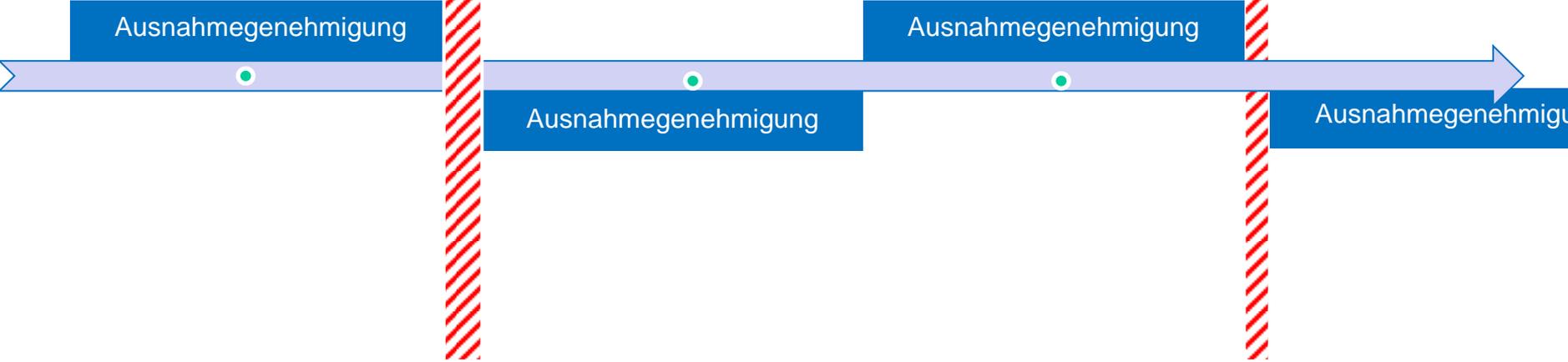


01.01.2016  
BHKG (5 Jahre)

Brandschutzbedarfspläne



Ausnahmegenehmigungen §10 BHKG



**Ausnahmegenehmigungen §10 BHKG**

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG**



Information des HVB durch Bezirksregierung (a.d.D.)

**VOR** Ablauf Ausnahmegenehmigung

6 Monate

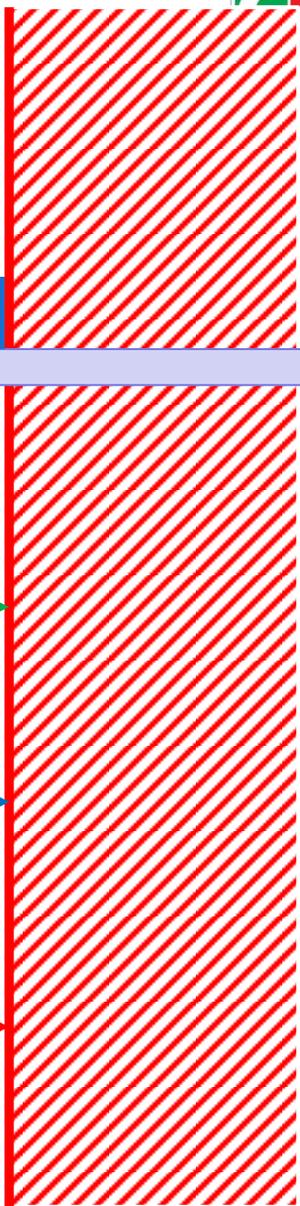
HINWEIS und Aufforderung des HVB durch Bezirksregierung (a.d.D.)

Ausnahmegenehmigung läuft in Kürze ab

1 Monat

Aufforderung zur Herstellung des im §10 BHKG bestimmten Regelfalls

Ausnahmegenehmigung abgelaufen



**FRISTENDE**



## Notwendige Unterlagen im Verfahren gemäß § 10 BHKG

- ✓ Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Verfahren gemäß § 10 BHKG
- ✓ Aktueller Brandschutzbedarfsplan, der die 5-Jahres-Frist des § 3 Abs. 3 BHKG einhält
- ✓ Auswertung Einsatz-Controlling
- ✓ Personalbestand der Feuerwehr/ Prognose über die Entwicklung für die Laufzeit der Ausnahmegenehmigung
- ✓ ggfs. besondere Stufenpläne zur Weiterentwicklung der Feuerwehr

Hinweis: Offizielles Schreiben a.d.D.



# Regional denken. Praktisch entscheiden.

RBrD Thorsten Ridder

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 22 – Gefahrenabwehr

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstraße Str. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 3565

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2899

eMail: [thorsten.ridder@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:thorsten.ridder@bezreg-koeln.nrw.de)

Internet: [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN